



Gemeindeversammlung
neu
19.00 Uhr

 **Gemeinde Root**

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 27. Mai 2024, 19.00 Uhr, im Mehrzwecksaal Arena



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 27. Mai 2024, 19.00 Uhr, im Mehrzwecksaal Arena

TRAKTANDEN

1. Genehmigung des Jahresberichts 2023 der Einwohnergemeinde:
 - 1.1 Orientierung
 - 1.2 Genehmigung des Jahresberichts 2023 mit:
 - dem Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms
 - den Berichten zu den Aufgabenbereichen
 - der Jahresrechnung 2023
 - dem Prüfbericht der externen Revisionsstelle
 - dem Bericht der Controlling-Kommission
 - dem Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zur Vorjahresrechnung

2. Erlass der Parkplatzreglemente:
 - 2.1 Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf öffentlichem Grund (Parkplatzreglement)
 - 2.2 Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)

3. Bewilligung eines Zusatzkredits von CHF 300'000.00 zum Sonderkredit für den Neubau des Jugendhauses

4. Verschiedenes, Orientierung
 - Orientierung Neubau Schulhaus Dorf mit Dreifachturnhalle im Hinblick auf die Urnenabstimmung vom 09.06.2024

Die diesen Traktanden zugrundeliegenden Akten können am Schalter der Gemeindeverwaltung Root eingesehen werden, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 22. Mai 2024 ihren politischen Wohnsitz in Root geregelt haben.

Diese Botschaft wird allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare sowie der detaillierte Auszug der Rechnung 2023 können unentgeltlich bei der Finanzverwaltung bezogen oder auf der Homepage www.gemeinde-root.ch eingesehen werden.

Root, 11. April 2024

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher, *Gemeindepräsident*

André Wespi, *Geschäftsführer*

INHALT

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Traktanden	3
------------	---

TRAKTANDUM 1

Jahresbericht 2023	5
1. Management Summary	5
2. Antrag des Gemeinderats zum Jahresbericht 2023 an die Stimmberechtigten	6
3. Bericht der externen Revisionsstelle zur Jahresrechnung an die Gemeindeversammlung der Gemeinde Root	7
4. Bericht der Controlling-Kommission	9
5. Berichte zur Umsetzung des Legislaturprogrammes 2020 – 2024	10
6. Gesamtübersicht 2023	12
7. Budget ergänzt	13
8. Bewilligte Kreditüberschreitungen	14
9. Bilanz	15
10. Finanzkennzahlen	16
11. Grafiken	18
12. Sonderkreditkontrolle	19
13. Aufgabenbereiche	20

TRAKTANDUM 2

Erlass der Parkplatzreglemente	41
1. Ausgangslage	41
2.1 Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf öffentlichem Grund (Parkplatzreglement)	41
2.2 Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)	41
3. Vernehmlassung	42
4. Antrag des Gemeinderates	43
Anhang Reglement öffentlich: Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf öffentlichem Grund (Parkplatzreglement)	44
Anhang Reglement privat: Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)	46

TRAKTANDUM 3

Bewilligung eines Zusatzkredits von CHF 300'000.00 zum Sonderkredit für den Neubau des Jugendhauses	53
---	----

TRAKTANDUM 1

JAHRESBERICHT 2023

1. MANAGEMENT SUMMARY

Die Jahresrechnung 2023 schliesst bei einem Aufwand von CHF 42.7 Mio. und einem Ertrag von CHF 47.4 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4.7 Mio. ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 38'500.

Erfolgsrechnung / Steuerertrag

Die Gemeinde Root darf wieder auf ein sehr gutes Rechnungsjahr zurückblicken. Die Steuererträge bei den natürlichen Personen konnten auf dem Vorjahresniveau gehalten werden. Bei den juristischen Personen sind die Steuern des laufenden Jahres nicht ganz erreicht worden, jedoch sind die Steuererträge aus früheren Jahren über Budget. Weiter haben verschiedene Sonderfaktoren zum guten Jahresabschluss beigetragen (Konzessionsgebühren, Anschlussgebühren, tiefe Wirtschaftliche Sozialhilfen, tiefere Abschreibungen infolge von noch nicht abgeschlossenen Projekten, tieferer baulicher Unterhalt).

Investitionsrechnung

Von den vorgesehenen Investitionsausgaben inkl. Kreditüberträgen aus dem Jahr 2023 von Total CHF 10.4 Mio. sind CHF 5.3 Mio. ausgelöst worden. Vom Investitionsvolumen 2023 sind ins Jahr 2024 die nachfolgenden Kreditüberträge von insgesamt CHF 4'503'000 vorgenommen worden:

- Pumptrack	CHF	488'000
- Oberfeldstrasse Götzentel- bis Wiesstrasse	CHF	550'000
- Oberfeldstrasse Einmünder K17	CHF	320'000
- Obere Wiesstrasse, Trottoir	CHF	50'000
- Oberdorfstrasse	CHF	50'000
- Werkstrasse	CHF	121'000
- Hochwasserschutz Masterplanung	CHF	100'000
- Schulanlage Dorf, Planungskredit	CHF	1'740'000
- Jugendlokal	CHF	1'084'000

Finanzkennzahlen

Sämtliche vom Kanton Luzern vorgegebenen Finanzkennzahlen können eingehalten werden und es sind keine Massnahmen einzuleiten. Das Nettoguthaben pro Einwohner liegt bei 1'999 Franken (VJ CHF 1'701).

2. ANTRAG DES GEMEINDERATS ZUM JAHRESBERICHT 2023 AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2023 gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und § 11 des Gemeindegesetzes, beinhaltend:

1. die Berichte zu den Aufgabenbereichen inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms,
2. die bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG,
3. die bewilligten Kreditübertragungen gemäss § 16 FHGG,
4. die Jahresrechnung 2023, welche mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'705'855.70 und Investitionsausgaben von CHF 5'320'262.88 abschliesst, verabschiedet.

Der Prüfbericht der externen Revisionsstelle vom 11. April 2024 zur Rechnung 2023 ist nachfolgend publiziert.

Der Bericht der Controlling-Kommission vom 11. April 2024 zur Umsetzung des Legislaturprogramms und zu den Berichten der Aufgabenbereiche gemäss Jahresbericht 2023 ist nachfolgend gedruckt.

Der Kontrollbericht der kantonalen Dienststelle Finanzaufsicht Gemeinden zur Vorjahresrechnung 2022 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Jahresbericht 2022 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 21. Juni 2023 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Jahresbericht 2023 zu genehmigen.

Root, 11. April 2024

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher, *Gemeindepräsident*

André Wespi, *Gemeindeschreiber*

3. BERICHT DER EXTERNEN REVISIONSSTELLE ZUR JAHRESRECHNUNG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG DER GEMEINDE ROOT, ROOT

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Gemeinde Root – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr sowie dem Anhang – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigelegte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis (PH) 60 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers» einer Gemeinderechnung durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Gemeinderat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren dabei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Gemeinderates für die Jahresrechnung

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und

einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers» einer Gemeinderrechnung durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem PH 60 üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gemeinde abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- Beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Abschlusses insgesamt einschliesslich der Angaben sowie, ob der Abschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften § 25 FHGG bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Luzern, 11. April 2024

BDO AG

sig. Pirmin Marbacher, *Zugelassener Revisionsexperte*

sig. Nathalie Bleiker, *Leitende Revisorin, Zugelassene Revisionsexpertin*

4. BERICHT DER CONTROLLING-KOMMISSION

Als Controlling-Kommission haben wir den politischen Teil des Jahresberichtes für das Jahr 2023 der Gemeinde Root sowie die Botschaft zum Zusatzkredit von CHF 300'000.00 zum Sonderkredit für den Neubau des Jugendhauses der Gemeinde Root beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung werden die in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplan gemachten Vorgaben umgesetzt. Die im Jahresbericht dargestellte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und erfreulich. Wir empfehlen, den politischen Teil des Jahresberichtes des Jahres 2023 zu genehmigen.

Hinsichtlich des Zusatzkredits für den Neubau des Jugendhauses empfiehlt eine Mehrheit der Controlling-Kommission, diesen zu genehmigen. Die zu ungenaue Kostenschätzung auf Basis von Erfahrungswerten anlässlich der Abstimmung vom 14. Dezember 2022 muss kritisiert werden. Es hat sich gezeigt, dass diese Methodik im sich wandelnden Marktumfeld nicht ausreichend war. Zudem kann die Controlling-Kommission nicht abschliessend beurteilen, ob das geplante Bauvorhaben ein Investitionsvolumen von CHF 1.4 Mio. rechtfertigt.

Root, 11. April 2024

Jérôme Rüfenacht, *Präsident*
Vanessa Christen-Helbling, *Mitglied*
Simon Amrein, *Mitglied*
Florian Bächler, *Mitglied*
Kurt Rindlisbacher, *Mitglied*

5. BERICHTE ZUR UMSETZUNG DES LEGISLATURPROGRAMMES 2020 – 2024

Nachhaltige Entwicklung der Gemeinde mit einem qualitativen Wachstum; stetige Aufwertung des Dorfbildes; Erwerb von Liegenschaften zur Steuerung der Gemeindeentwicklung; attraktivere Gestaltung des Naherholungsgebiets; Digitalisierung von internen und externen Prozessen.

Die Gemeindeverwaltung hat sich im D4 Business Village gut eingelebt. Anfang Jahr konnte das neue Werkhof- und Feuerwehrgebäude im Oberfeld bezogen werden. Im Gebiet Ledipark wurden weitere Wohnungen an attraktiver Lage fertiggestellt und im Gebiet Wilmisberg steht eine nachhaltige Wohnüberbauung kurz vor dem Bezug. Bei beiden Projekten hat die Gemeinde hohe Ansprüche an die Eingliederung in das Dorfbild sowie an die Ausgestaltung der Grünräume eingefordert.

Die Ron wurde im Abschnitt Einmündung Reuss bis ins Gebiet Hochwerzlen renaturiert. Der in diesem Zusammenhang erstellte Bewirtschaftungsweg lädt zum Wandern und Spazieren entlang des Baches ein und stellt eine Bereicherung des Naherholungsgebietes dar.

Im Jahr 2023 wurden die Grundlagen für die Fusion mit Honau, die Zusammenlegung der Wasserversorgung unteres Rontal sowie der Übernahme des Betriebsamtes Root-Gisikon-Honau-Udligenswil-Meierskappel erarbeitet. Mit der Planung der neuen Schulanlage mit Dreifachturnhalle wurde ein sehr bedeutendes Projekt zur weiteren Entwicklung von Root gestartet.

Unter Beachtung des Eigenkapitaldeckungsgrads möglichst ausgeglichene Ergebnisse der Erfolgsrechnung erzielen; für einen stabilen Finanzhaushalt Risiken und Einflüsse rechtzeitig erkennen und Massnahmen ergreifen; das Infrastruktur- und Leistungsangebot mit einer attraktiven Steuerbelastung erbringen.

Die Steuereinnahmen konnten bei den natürlichen Personen auf dem Niveau vom Vorjahr gehalten werden. Bei den juristischen Personen entsprechen die Steuergesamteinnahmen dem Budget. Die etwas tieferen Steuern des laufenden Jahres konnten mit Nachträgen aus früheren Jahren kompensiert werden. Das Infrastruktur- und Leistungsangebot konnte weiterhin mit den eingegangenen Steuern finanziert werden.

Aufrechterhaltung des guten Gemeindestrassennetzes mit Ausbau der Oberfeldstrasse und weiteren Planungen; Ausbau des Fusswegnetzes; Umsetzung von Massnahmen aus dem Gesamtverkehrskonzept Rontal (z.B. Ausbau öV, Velobahn und Hangweg); Begleitung der Planungen Reuss und Ron; Attraktivierung der Naherholung; Unterhalt und Ausbau des Entwässerungsnetzes; Weiterführung Vernetzungsprojekt; Begleitung und Beratung privater Bauprojekte durch Kommission Raumplanung, Umwelt und Verkehr sowie Fachleute.

Auf der Oberdorfstrasse wurde der Deckbelag erneuert. Belagsarbeiten fanden auch auf der Perlenstrasse statt, wo gleichzeitig auch die Bushaltestellen behindertengerecht erstellt wurden. Der Einmünder in die Oberfeldstrasse auf der K17 konnte bis auf den Deckbelag fertiggestellt werden. Somit ist ein sicheres Abbiegen in die Oberfeldstrasse möglich. Um das Gebiet Längenbold zu entwickeln wurde ein Entwicklungskonzept sowie ein Verkehrsgutachten unter Begleitung des Kantons in Auftrag gegeben. Die Velobahn Rontal geriet durch einen Personalwechsel bei LuzernOst ins Stocken. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Root die Planung des Knoten Perlenstrasse / Werkstrasse vorangetrieben und steht vor der Umsetzung. Mit diesem Projekt sollte das Queren der Perlenstrasse sicherer werden.

Der Ausbau der Ron ist fortgeschritten. Der erste Abschnitt vom Einmünder in die Reuss bis in das Gebiet Giebel wurde fertig erstellt und lädt bereits zum Flanieren ein. Das Reussprojekt wird in Bezug auf die Nutzung eng begleitet.

Reduktion der Fallzahlen im Sozialamt; zusätzliche Angebote (Raum, Platz, Aktivitäten) für Jugendliche; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Weiterführung Frühe Förderung/Integration.

Die Anzahl der Sozialhilfeempfänger hat leicht abgenommen. Die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen an berechnigte Personen wird fortgesetzt. Die Anmeldungen für Spitex-Dienste nehmen zu. Im Gegensatz dazu bleiben die Eintritte in Pflegeheime stabil. Die stimmberechnigten Bürger/-innen haben dem Sonderkredit für den Bau eines neuen Jugendhauses zugestimmt. Die Beschaffungsverfahren werden aufgrund erheblicher Preisunterschiede sorgfältig durchgeführt. Die festgelegten Ziele konnten erfolgreich umgesetzt werden.

Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Kindergarten sowie die Primar- und Sekundarschule aufgrund der wachsenden Schülerzahl; Modernisierung der Schulzimmer-Infrastruktur (Digitalisierung), die Lehrpersonen sind fit für die Digitalisierung; Umsetzung der DVS-Entwicklungsziele in den Bereichen frühe Sprachförderung und Tagesstrukturen mit ganzjähriger Betreuung; Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Sekundarschule und Gewerbe.

Die Erstellung der aktuellen Schüler/-innenprognose wurde in Auftrag gegeben (plan:team). Die jetzigen Zahlen zeigen in den nächsten zehn Jahren einen jährlichen Anstieg von Schüler/-innen. Ab dem Schuljahr 2025/26 reichen unsere drei Sporthallen nicht mehr aus um dem Lehrplan gerecht zu werden. Es werden über Alternativen (Frühstunden, Reduzierung der Anzahl Bewegungen und Sportstunden, Sport in der Natur, BuS in einer anderen Gemeinde) nachgedacht und geprüft. Mit dem Bau und der voraussichtlichen Eröffnung des neuen Sekundarschulhauses im Schuljahr 2027/28 wird die Gemeinde dem notwendigen Schulraumbedarf gerecht.

Die Erneuerung der ICT-Struktur wird die Schulen auch in den nächsten Jahren beschäftigen. Es fanden im Schuljahr mehrere ICT-Schulungen für unsere Lehrpersonen statt. Die DVS-Richtlinien werden verfolgt und umgesetzt (Schulen für alle).

Der Austausch und die Zusammenarbeit der Sekundarstufe mit dem Gewerbe wird im kommenden Schuljahr weiter forciert und mit dem Projekt «LIFT» unterstützt. Nötige Anpassungen im Qualitätsmanagement werden aufgrund der externen Evaluation weiterbearbeitet. Das Leitbild der Schule Root wird evaluiert.

Unterhalts- bzw. Erneuerungsstrategie für Liegenschaften festlegen; Bau des Werkhof- und Feuerwehrgebäudes; Durchführung einer Masterplanung sowie Planung und Bau der notwendigen Anlagen.

Das neue Werkhof- und Feuerwehrgebäude wurde im Mai mit einem Fest für die Bevölkerung eingeweiht. Für die Jugendlichen wurden ein neues Jugendhaus sowie ein Pumptrack geplant. Aktuell läuft das Baubewilligungsverfahren. Aufgrund des Unterhalts-Masterplans wurde das vierte Werterhaltungspaket für die Schulanlagen vorbereitet und den Stimmberechnigten zur Abstimmung unterbreitet. Die Unterhaltsmassnahmen im Umfang von ca. CHF 1.8 Mio. werden im Jahr 2024 umgesetzt.

Für die Planung der neuen Schulanlage mit Dreifachturnhalle wurde eine Baukommission eingesetzt und sämtliche Fachplanerarbeiten ausgeschrieben. Im Herbst konnte der Gemeinderat das Vorprojekt zur weiteren Planung freigeben. Die Urnenabstimmung über den Baukredit von ca. CHF 43 Mio. erfolgt am 9. Juni 2024.

6. GESAMTÜBERSICHT 2023

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
Erfolgsrechnung			
Aufwand	42'662'769	44'474'053	40'518'011
Ertrag	47'368'625	44'512'553	47'846'507
Ergebnis	4'705'856	38'500	7'328'496
Investitionsrechnung			
Bruttoinvestitionen	5'320'263	9'623'000	8'204'564
./. Investitionseinnahmen	121'526	515'000	541'154
Nettoinvestitionen	5'198'737	9'108'000	7'663'410
Finanzierung			
Ergebnis Erfolgsrechnung	4'705'856	38'500	7'328'496
+ Abschreibungen	2'092'486	2'427'800	1'990'814
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen	335'300	179'700	364'049
./. Entnahmen aus Spezialfinanzierungen/Fonds	-34'335	-189'300	-4'171
./. Entnahme Aufwertungsreserve	-755'000	-755'000	-755'000
+ Saldo Wertberichtigungen FV	69'873	83'300	1'012'507
Selbstfinanzierung / Cashflow	6'414'179	1'785'000	9'936'697
Nettoinvestitionen	5'198'737	9'108'000	7'663'410
Finanzierungsfehlbetrag /-überschuss	1'215'442	-7'323'000	2'273'287
Selbstfinanzierungsgrad	123.38%	19.60%	129.66%
Nettoschuld pro Einwohner	-1'999	255	-1'873
Nettoschuld ohne SF pro Einwohner	-602	1'861	-414
Eigenkapital	58'513'090	54'265'049	54'226'549

Die Erfolgsrechnung für das Jahr 2023 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4.7 Mio. oder um CHF 4.7 Mio. besser ab als budgetiert. Weiter wurden CHF 5.3 Mio. investiert. Da noch nicht alle Investitionsvorhaben abgeschlossen werden konnten, sind CHF 4.5 Mio. ins Budgetjahr 2024 übertragen worden.

7. BUDGET ERGÄNZT

7.1 Erfolgsrechnung mit Budget ergänzt

<i>Globalbudget</i>	<i>Rechnung 2023</i>	<i>Budget 2023</i>	<i>Kreditübertrag aus</i>		<i>Nach- trags- kredit</i>	<i>Budget ergänzt</i>	<i>Rechnung 2022</i>
			<i>Vorjahr</i>	<i>Folgejahr</i>			
10 Geschäftsführung und Kanzleidienste	1'637'662	1'704'680	0	0	0	1'704'680	1'392'274
20 Finanzen und zentrale Dienste	-23'999'791	-22'101'798	0	0	0	-22'101'798	-27'638'993
30 Bau und Infrastruktur	1'912'917	3'341'327	0	0	0	3'341'327	3'681'939
40 Soziales und Gesundheit	8'461'871	9'137'096	0	0	0	9'137'096	8'362'403
50 Bildung	7'281'486	7'957'196	0	0	0	7'957'196	6'873'881
60 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	-4'705'856	38'500	0	0	0	38'500	-7'328'496

Das verabschiedete Budget der Erfolgsrechnung 2023 wird gemäss FHGG ergänzt durch Kreditüberträge aus dem Vorjahr, Kreditüberträge ins Folgejahr und durch die Nachtragskredite. Diese drei Vorgänge haben einen Einfluss auf das definitive Budget 2023. Da kein solcher Geschäftsfall in die Jahresrechnung 2023 eingeflossen ist, verändert sich das verabschiedete, massgebliche Budget 2023, nicht.

7.2 Investitionsrechnung Brutto mit Budget ergänzt

<i>Globalbudget</i>	<i>Rechnung 2023</i>	<i>Budget 2023</i>	<i>Kreditübertrag aus</i>		<i>Nach- trags- kredit</i>	<i>Budget ergänzt</i>	<i>Rechnung 2022</i>
			<i>Vorjahr</i>	<i>Folgejahr</i>			
10 Geschäftsführung und Kanzleidienste	11'848	500'000	0	-488'000	0	12'000	0
20 Finanzen und zentrale Dienste	451'433	140'000	352'000	0	0	492'000	1'514'194
30 Bau und Infrastruktur	1'519'580	2'883'000	344'000	-1'191'000	0	2'036'000	696'373
40 Soziales und Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0
50 Bildung	159'571	160'000	0	0	0	160'000	482'346
60 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	3'177'832	5'940'000	68'000	-2'824'000	0	3'184'000	5'511'652
Bruttoinvestitionen inkl. Spezial- finanzierung	5'320'263	9'623'000	764'000	-4'503'000	0	5'884'000	8'204'564

Das verabschiedete Budget der Investitionsrechnung 2023 wird gemäss FHGG ergänzt durch Kreditüberträge aus dem Vorjahr, Kreditüberträge ins Folgejahr und durch die Nachtragskredite. Diese drei Vorgänge haben einen Einfluss auf das definitive Budget 2023. Im 2023 wurden bei acht Projekten Kreditüberträge vom Vorjahr im Betrag von Total CHF 764'000 und bei neun Projekten im Betrag von Total CHF 4'503'000 ins Folgejahr vorgenommen. Das Budget wird deshalb ergänzend um diese Beträge korrigiert.

8. BEWILLIGTE KREDITÜBERSCHREITUNGEN

8.1 Erfolgsrechnung

<i>Aufgabenbereich</i>	<i>Budget ergänzt 2023</i>	<i>Rechnung 2023</i>	<i>Differenz</i>	<i>bewilligte Kreditüberschreitung</i>
10 Geschäftsführung und Kanzleidienste	1'704'680	1'637'662	67'018	0
20 Finanzen und zentrale Dienste	-22'178'798	-23'999'791	1'820'993	0
30 Bau und Infrastruktur	3'341'327	1'912'917	1'428'410	0
40 Soziales und Gesundheit	9'137'096	8'461'871	675'224	0
50 Bildung	7'957'196	7'281'486	675'711	0
60 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	0	0	0	0
	-38'500	-4'705'856	4'667'356	0

Die Budgetdisziplin bei den Globalkrediten war sehr hoch. Sämtliche Abteilungen schliessen unter den bewilligten Globalkrediten ab.

8.2 Investitionsrechnung

<i>Aufgabenbereich</i>	<i>Budget ergänzt 2023</i>	<i>Rechnung 2023</i>	<i>Differenz</i>	<i>bewilligte Kreditüberschreitung</i>
10 Geschäftsführung und Kanzleidienste	12'000	11'848	153	0
20 Finanzen und zentrale Dienste	492'000	451'433	40'567	0
30 Bau und Infrastruktur	2'036'000	1'519'580	516'420	0
40 Soziales und Gesundheit	0	0	0	0
50 Bildung	160'000	159'571	429	0
60 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	3'184'000	3'177'832	6'168	0
	5'884'000	5'320'263	563'737	0

Die Investitionskredite konnten innerhalb des Budget ergänzt abgewickelt werden. Insgesamt wurden Kreditüberträge von CHF 764'000 vom Vorjahr ins Budgetjahr 2023 transferiert. Da noch nicht alle Investitionskreditvorhaben abgeschlossen werden konnten, sind CHF 4'503'000 ins Budgetjahr 2024 übertragen worden. Die Details der Budgetübertragungen ins Folgejahr sind im Management Summary aufgeführt.

9. BILANZ

	<i>Rechnung 2023</i>	<i>Veränderung absolut</i>	<i>Rechnung 2022</i>
Umlaufvermögen	30'616'992	5'900'215	24'716'777
Finanzvermögen Umlaufvermögen	30'616'992	5'900'215	24'716'777
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	21'942'924	3'951'580	17'991'344
101 Forderungen	8'648'254	2'007'311	6'640'943
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0	0	0
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	25'815	-58'676	84'490
106 Handelswaren	0	0	0
Anlagevermögen	52'701'072	3'128'157	49'572'915
Finanzvermögen Anlagevermögen	5'641'708	-71'351	5'713'059
107 Finanzanlagen	440'101	6'110	433'991
108 Sachanlagen Finanzvermögen	5'201'607	-77'461	5'279'068
Verwaltungsvermögen	47'059'364	3'199'508	43'859'856
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	45'310'542	3'294'290	42'016'252
142 Immaterielle Anlagen	122'752	-53'590	176'342
144 Darlehen	0	0	0
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0	0
146 Investitionsbeiträge	1'626'070	-41'192	1'667'262
Total Aktiven	83'318'064	9'028'372	74'289'692
Fremdkapital	24'804'974	4'741'831	20'063'143
Kurzfristiges Fremdkapital	24'469'681	4'748'599	19'721'082
200 Laufende Verbindlichkeiten	23'879'852	4'386'234	19'493'617
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	207'522	207'522	0
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	293'008	152'243	140'765
205 Kurzfristige Rückstellungen	89'300	2'600	86'700
Langfristiges Fremdkapital	335'292	-6'768	342'060
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0
208 Langfristige Rückstellungen	0	0	0
209 Verbindlichkeiten SF und Fonds im FK	335'292	-6'768	342'060
Eigenkapital	58'513'090	4'286'541	54'226'549
290 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) SF	10'221'337	286'187	9'935'151
291 Fonds	172'956	17'156	155'800
295 Aufwertungsreserve	2'284'487	-722'657	3'007'144
298 Übriges Eigenkapital	0	0	0
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	45'834'311	4'705'856	41'128'455
Total Passiven	83'318'064	9'028'372	74'289'692

10. FINANZKENNZAHLEN

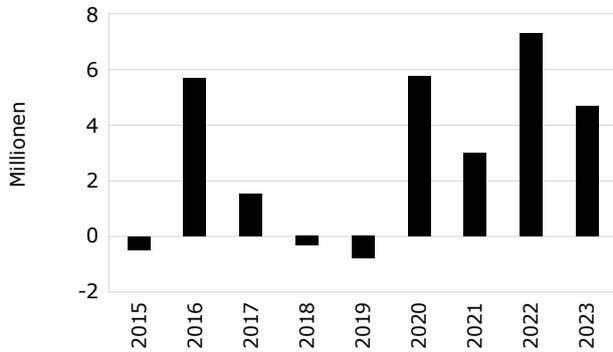
Die Finanzlage ist anhand von kantonal harmonisierten Kennzahlen zu beurteilen. Diese werden wie folgt ausgewiesen:

	R2023	B2023	R2022	R2021	R2020	R2019
a) Nettoverschuldungsquotient						
Formel:	$\frac{\text{Nettoverschuldung} \times 100}{\text{Fiskalertrag inkl. Ressourcenausgleich}}$					
	-50.8%	4.0%	-39.3%	-44.7%	-40.5%	-36.2%
Aussage:	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge inkl. Ressourcenausgleich erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.					
Vorschrift:	Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 % nicht übersteigen.					
b) Selbstfinanzierungsgrad						
Formel:	$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$					
	123.4%	18.0%	129.7%	125.0%	150.8%	86.3%
Aussage:	Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.					
Vorschrift:	Der Selbstfinanzierungsgrad in der Jahresrechnung soll im Durchschnitt von 5 Jahren (Rechnungsjahr und vier Vorjahre) mindestens 80 % erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als 1'500 Franken beträgt. Im Durchschnitt über 5 Jahre					
	133.9%	48.0%	100.1%	98.0%	159.0%	
c) Zinsbelastungsanteil						
Formel:	$\frac{\text{Nettozinsaufwand} \times 100}{\text{Konsolidierter Laufender Ertrag}}$					
	-0.19%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Aussage:	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.					
Vorschrift:	Der Zinsbelastungsanteil I sollte 4 % nicht übersteigen.					
d) Nettoschuld pro Einwohner						
Formel:	$\frac{\text{Nettoschuld}}{\text{Mittlere Wohnbevölkerung}}$					
	-1'999	160	-1'873	-1'701	-1'570	-1'123
Aussage:	Die Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.					
Vorschrift:	Die Nettoschuld pro Einwohner soll 2'500 Franken nicht übersteigen.					
e) Nettoschuld ohne Selbstfinanzierungen pro Einwohner						
Formel:	$\frac{\text{Nettoschuld}}{\text{Mittlere Wohnbevölkerung}}$					
	-602	1'731	-414	-301	-219	435
Aussage:	Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.					
Vorschrift:	Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen soll 3'000 Franken nicht übersteigen.					
f) Selbstfinanzierungsanteil						
Formel:	$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Konsolidierter Laufender Ertrag}}$					
	17.03%	4.68%	24.79%	13.20%	21.00%	-4.40%
Aussage:	Bei steigendem Selbstfinanzierungsanteil nehmen die Möglichkeiten für die Verwirklichung von Investitionen zu.					
Vorschrift:	Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 % belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.					
g) Kapitaldienstanteil						
Formel:	$\frac{\text{Kapitaldienst} \times 100}{\text{Konsolidierter Laufender Ertrag}}$					
	5.12%	6.79%	4.73%	5.20%	4.90%	63.30%
Aussage:	Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.					
Vorschrift:	Der Kapitaldienstanteil sollte 15 % nicht übersteigen.					
h) Bruttoverschuldungsanteil						
Formel:	$\frac{\text{Bruttoverschuldung} \times 100}{\text{Konsolidierter Laufender Ertrag}}$					
	63.97%	114.00%	48.63%	53.20%	62.80%	60.30%
Aussage:	Diese Kennzahl gibt Auskunft über die Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.					
Vorschrift:	Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 % nicht übersteigen.					

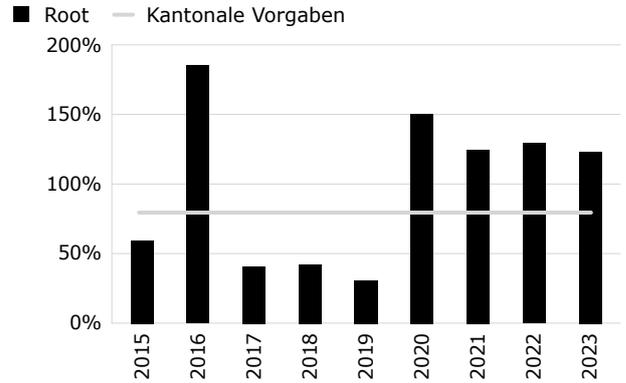


11. GRAFIKEN

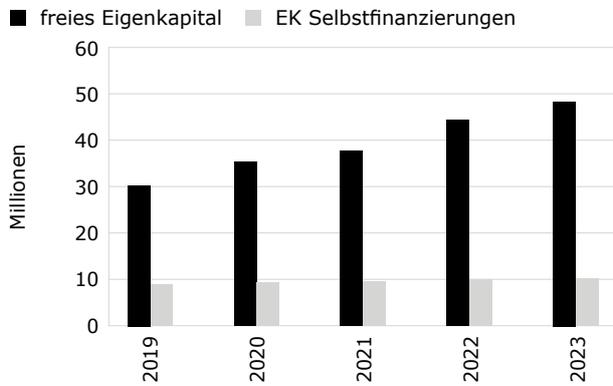
Ergebnisse Erfolgsrechnung



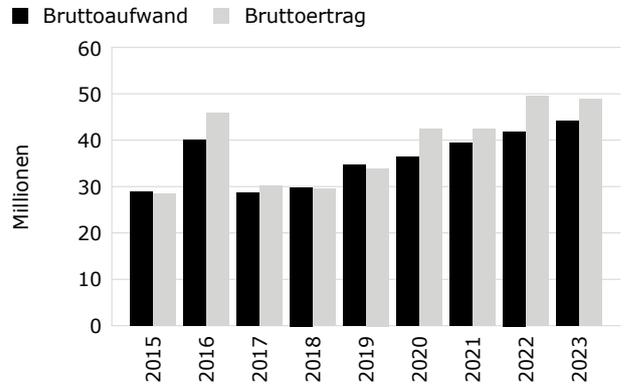
Selbstfinanzierung



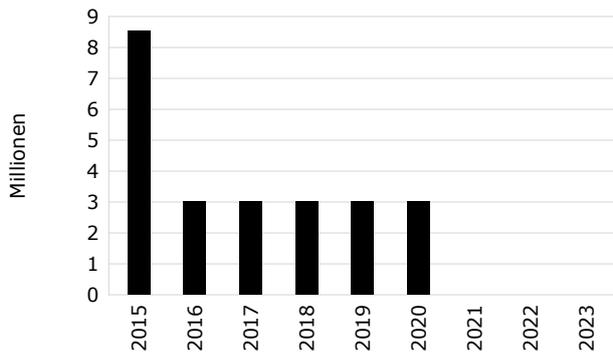
Entwicklung Eigenkapital



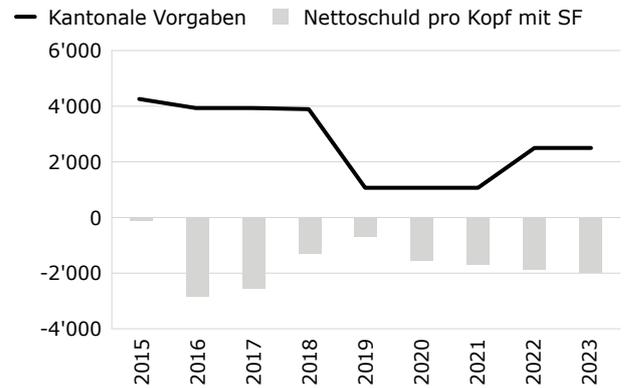
Vergleich Brutto-Ertrag und Aufwand



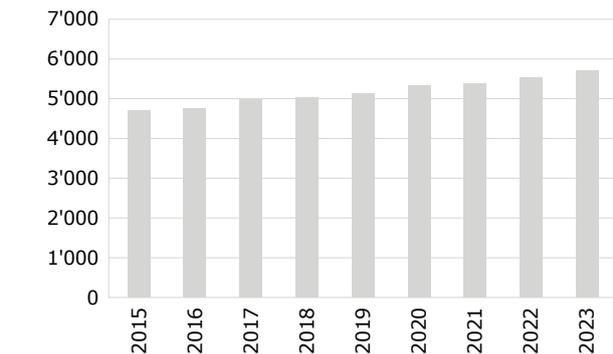
Veränderung verzinsliche Drittschulden



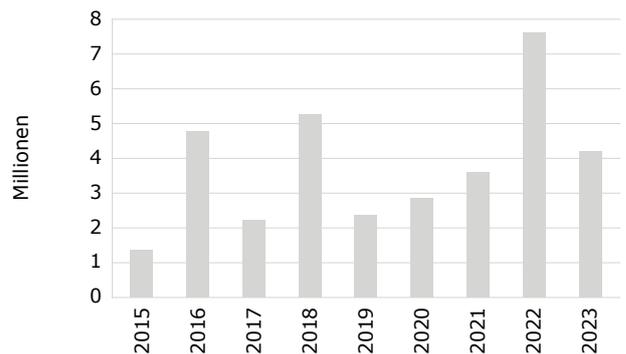
Nettoschuld pro Kopf



Wachstum Bevölkerung



Investitionen



12. SONDERKREDITKONTROLLE

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Bewilligter Kredit	Gesamtaufwand brutto bis 01.01.2023	Gesamtaufwand brutto 2023	Kreditsaldo	Bemerkung
	Öffentliche Strassen						
30 5010 007	Ausbau Oberfeldstrasse / Einmünder K17	26.11.19	847'000	256'054	331'948	258'998	
	Schulanlagen						
60 5040 014	Projektierungskredit Neubau Dorf	14.12.22	2'330'000	0	586'165	1'743'835	
60 5040 015	Werterhaltungsarbeiten Schulanlagen; Teil 4	05.12.23	1'800'000	0	0	1'800'000	
	Verwaltungsgebäude						
60 5040 010	Neubau Werkhof- und Feuerwehrgebäude	27.09.20	8'314'400	6'836'344	2'058'452	176'151	
	Zusatzkredit Gemeinderat	01.09.22	600'000				
	Zusatzkredit Gemeinderat	12.12.22	156'547				
20 5040 002	Gemeindeverwaltung Räume D4	13.02.22	3'338'060	1'406'913	283'502	1'647'645	
	Freizeit						
60 5040 016	Neubau Jugendhaus	14.12.22	1'100'000	0	16'018	1'083'982	

13. AUFGABENBEREICHE

10 Geschäftsführung und Kanzleidienste

Messgrößen / Indikatoren

Indikatoren	Art	Zielgrösse	R2022	B2023	R2023	Abweichung
Gesamtpensum Gemeinderat	Vollzeit	125	125	125	125	0
Gesamtpensum Mitarbeitende			3'315	3'518	3'718	200
Stellenplan Kanzlei	Vollzeit	390	420	420	520	100
Arbeitsplätze Lernende	Anzahl	3	3	3	3	0
Bürgerrechtswesen						
Behandelte Einbürgerungsgesuche	Anzahl	15	13	17	8	-9
Statistische Grundlagen						
Art			R2022	B2023	R2023	Abweichung
Gemeinde-Mitarbeitende						
Neueintritte	Anzahl		8	5	11	6
Austritte	Anzahl		7	3	9	6
Kanzlei						
Ständige Wohnbevölkerung per 31.12 (CH & Ausländer)	Anzahl		5'534	5'549	5'729	180
Geburten	Anzahl		67	68	63	-5
Todesfälle	Anzahl		36	43	33	-10
Trauungen	Anzahl		28	50	37	-13

Massnahmen und Projekte

Nr.	Projekt	Start	Abschluss	Investitionsrechnung		Zielsetzung/Be-schrieb	Berichterstattung
				Budget 2023	Rechnung 2023		
10	Geschäftsführung und Kanzleidienste			500	12		
10.01	Neugestaltung Oberfeld (Pumptrack)	2023	2023	500	12	Erstellung	Kreditübertrag CHF 488'000.00 ins Folgejahr
10.05	Betreibungsamt	2023	2024	0	0	Nachfolgeregelung resp. Organisation des Betreibungsamtes infolge Pensionierung des Leiters	Das Betreibungsamt wird ab 1. September 2024 in die Gemeindeverwaltung integriert. Zusätzlich wird eine Übernahme des Betreibungskreises Udligenswil-Meierskappel geprüft.
10.06	Fusion mit Honau	2023	2025	0	0	Anteil Projektkosten	Der Fusionsvertrag wurde erarbeitet und wird den Stimmberechtigten am 3. März 2024 zur Beschlussfassung unterbreitet.

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Beträge in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	R 2023	Abweichung
30	Personalaufwand	987	1'046	983	-6%
31	Sach- + übriger Betriebsaufwand	368	441	392	-11%
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	51	0	-100%
34	Finanzaufwand	0	0	0	
35	Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	51	0	51	
36	Transferaufwand	120	142	158	12%
38	Ausserordentlicher Aufwand		0	0	
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	825	1'063	1'100	3%
Aufwand		2'350	2'742	2'685	-2%

Erfolgsrechnung (Beträge in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	R 2023	Abweichung
40 Fiskalertrag	0	0	0	
41 Regalien und Konzessionen	-10	0	-1	
42 Entgelte	-189	-80	-89	11%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	
44 Finanzertrag	0	0	0	
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	
46 Transferertrag	-45	-68	-57	-16%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-714	-889	-900	1%
Ertrag	-958	-1'037	-1'047	1%
Saldo Globalbudget	1'392	1'705	1'638	-67

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

Legislative und Exekutive	Aufwand	685	852	826	-3.1%
	Ertrag	-63	-46	-54	17.3%
	Saldo	622	806	772	-4.2%
Kanzleidiens (KST)	Aufwand	575	712	724	1.7%
	Ertrag	-575	-712	-724	1.7%
	Saldo	0	0	0	-100.0%
Erbschaftswesen	Aufwand	41	45	55	22.6%
	Ertrag	-21	-24	-41	70.9%
	Saldo	20	21	14	-33.6%
Einwohnerkontrolle	Aufwand	344	366	368	0.7%
	Ertrag	-42	-40	-49	23.0%
	Saldo	302	326	319	-2.1%
Zivilstandsamt	Aufwand	9	21	18	-15.2%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	9	21	18	-15.2%
Betreibungsamt	Aufwand	113	120	119	-1.2%
	Ertrag	-12	-12	-11	-11.6%
	Saldo	101	108	108	0.0%
Markt- und Gewerbewesen	Aufwand	1	0	0	
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	1	0	0	
Bürgerrechtswesen	Aufwand	25	31	30	-2.4%
	Ertrag	-19	-13	0	-98.1%
	Saldo	6	18	30	66.9%
Massenmedien	Aufwand	137	118	120	2.3%
	Ertrag	-25	-25	-25	0.0%
	Saldo	112	93	95	2.9%
Freizeit	Aufwand	215	174	185	6.1%
	Ertrag	-60	0	0	
	Saldo	155	174	185	5.9%
Bestattungswesen	Aufwand	196	265	228	-13.9%
	Ertrag	-140	-165	-142	-13.7%
	Saldo	56	100	85	-14.3%
Tourismus	Aufwand	1	0	0	
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	1	0	0	
Volkswirtschaft allgemein	Aufwand	7	38	11	-70.4%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	7	38	11	-70.4%

Investitionsrechnung (Beträge in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	R 2023	Abweichung
Ausgaben	0	12	12	-1%
Einnahmen	0	0	0	
Nettoinvestitionen	0	12	0	-100%

Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen

Es darf generell festgehalten werden, dass sich die Verantwortlichen an das bewilligte Budget gehalten haben. Allfällige Überschreitungen waren betriebsnotwendig sowie begründet und konnten mit Minderungen in anderen Positionen kompensiert werden.

Kreditrechtliches

<i>Erfolgsrechnung</i>	<i>Festgesetztes Budget</i>	<i>Kreditübertrag</i>		<i>Nachtragskredit</i>	<i>Budget ergänzt</i>	<i>Bewilligte Kreditüberschreitung</i>
		<i>Vorjahr</i>	<i>Folgejahr</i>			
Globalkredit	1'705					
keine Überträge und/oder Nachträge						
Saldo	1'705	0	0	0	1'705	0

<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Festgesetztes Budget</i>	<i>Kreditübertrag</i>		<i>Nachtragskredit</i>	<i>Budget ergänzt</i>	<i>Bewilligte Kreditüberschreitung</i>
		<i>Vorjahr</i>	<i>Folgejahr</i>			
Investitionsausgaben	500					
Neugestaltung Oberfeld (Pumptrack)			-488			
Saldo	500	0	-488	0	12	0

20 Finanzen und zentrale Dienste

Messgrößen / Indikatoren

Indikatoren	Art	Zielgrösse	R2022	B2023	R2023	Abweichung
Stellenplan	Vollzeit		455.0	470	455	-15
Ø Zinssatz Fremdkapital	Prozent		0.00%	1.00%	0.00%	0
ICT-Gesamt-Arbeitsplätze	Anzahl	35	28	30	30	0
Steuern						
Veranlagungen Gemeinde	Anzahl		3'169	3'300	3'237	-63
Veranlagungen Gemeinde	Stand		75%	90%	78%	0
Inkasso						
Mahnungen	Anzahl		1'458	1'500	1'654	154
Ratenzahlungsabkommen	Anzahl		638	650	685	35
Betreibungen	Anzahl		189	200	253	53

Statistische Grundlagen	Art	R2022	B2023	R2023	Abweichung
Sondersteuern					
Grundstückgewinnsteuern	Anzahl	66	65	59	-6
Handänderungssteuern	Anzahl	58	100	70	-30
Finanzausgleich					
Ressourcenindex	Prozent	104%	104%	104%	0
Index Sozialhilfe	Prozent	107%	107%	107%	0
Index Hochbetagte	Prozent	60%	60%	60%	0
Index Schülerintensität	Prozent	114%	114%	114%	0
Index Bebauungsdichte	Prozent	142%	143%	143%	0
Index Arbeitsplatzdichte	Prozent	152%	153%	153%	0

Massnahmen und Projekte

Nr.	Projekt	Start	Abschluss	Investitionsrechnung		Zielsetzung/Be-schrieb	Berichterstattung
				Budget 2023	Rechnung 2023		
20	Finanzen und zentrale Dienste			192	450		
20.01	Gemeindeverwaltung; Umzug ins D4	2021	2022	254	217	Kreditübertrag Vor-jahr	Der Umzug ist im Dezember 2022 erfolgt. Im Frühjahr 2023 konnten die letzten Ausbau- und Einrichtungsarbeiten abgeschlossen werden.
20.02	Abstimmungen	2022	offen	0	0	Portoübernahme bei brieflicher Stimm-abgabe	Umgesetzt
20.03	Elektronische Lang-zeitarchivierung	2022	offen	0	0	Prüfung und Um-setzung	Die elektronische Langzeitarchivierung ist eingerichtet. Die Überführung der Akten in das Langzeitarchiv erfolgt jährlich.
20.04	Website Gemeinde	2022	2024	0	0	Unterhalt	Der Unterhalt ist erfolgt.
20.06	IT Verwaltung	2022	2024	0	0	Anpassungen D4 und Erweiterungen	Die IT wurde entsprechend den Anforderung der User angepasst.
20.07	Regionale Feuerwehr	2023	2023	140	111	Neuanschaffung 100 Brandschutzkleider	Die neuen Brandschutzkleider wurden angeschafft.
20.17	W&F-Gebäude; Feuer-wehr	2023	2023	-300	0	Beitrag GVL an neues Feuerwehrgebäude	Der GVL-Beitrag ist anfangs 2024 ein-getroffen.
20.19	Sozialamt	2023	2023	0	0	Umsetzung Digitali-sierung	Das Scan-Modul für die Archivierung der Kreditorenrechnungen wurde eingeführt.
0.00	Einrichtung Feuer-wehrgebäude	2023	2023	98	122	Kreditübertrag Vor-jahr	Das Projekt ist abgeschlossen.

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Beträge in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	R 2023	Abweichung
30	Personalaufwand	978	952	896	-6%
	Sach- + übriger Betriebsaufwand	719	892	885	-1%
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	124	284	157	-45%
34	Finanzaufwand	14	5	11	119%
35	Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	45	0	5	
36	Transferaufwand	764	1'020	1'010	-1%
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	956	1'436	1'255	-13%
Aufwand		3'600	4'589	4'219	-8%
40	Fiskalertrag	-26'967	-21'758	-23'389	7%
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0	
42	Entgelte	-528	-523	-699	34%
43	Verschiedene Erträge	0	0	0	
44	Finanzertrag	-117	-79	-155	97%
45	Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	-4	-172	-2	-99%
46	Transferertrag	-701	-745	-749	1%
48	Ausserordentlicher Ertrag	-755	-755	-755	0%
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-2'167	-2'737	-2'470	-10%
Ertrag		-31'239	-26'768	-28'219	5%
Saldo Globalbudget		-27'639	-22'179	-24'000	-1'821

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

Finanzabteilung (KST)	Aufwand	458	451	423	-6.3%
	Ertrag	-458	-451	-423	-6.3%
	Saldo	0	0	0	-100.0%
Steueramt (KST)	Aufwand	367	474	422	-10.9%
	Ertrag	-367	-474	-422	-10.9%
	Saldo	0	0	0	
Allg. Administration Verwaltung (KST)	Aufwand	392	427	418	-2.1%
	Ertrag	-392	-427	-418	-2.1%
	Saldo	0	0	0	
Feuerwehr (SF)	Aufwand	758	1'212	959	-20.9%
	Ertrag	-758	-1'212	-959	-20.9%
	Saldo	0	0	0	
Militär und Zivilschutz	Aufwand	55	65	67	3.5%
	Ertrag	-11	-3	-6	104.8%
	Saldo	44	62	61	-1.3%
Sport	Aufwand	413	553	468	-15.4%
	Ertrag	-7	-7	-7	1.9%
	Saldo	407	547	462	-15.6%
Ordentliche Steuern	Aufwand	345	388	446	15.1%
	Ertrag	-26'234	-21'095	-22'670	7.5%
	Saldo	-25'889	-20'707	-22'223	7.3%
Sondersteuern	Aufwand	80	45	36	-19.9%
	Ertrag	-783	-743	-908	22.2%
	Saldo	-703	-698	-872	24.9%
Finanzausgleich	Aufwand	642	892	892	0.0%
	Ertrag	-452	-484	-484	0.0%
	Saldo	190	409	409	0.0%
Zinsen aus FIBU	Aufwand	89	83	88	6.2%
	Ertrag	-1'022	-1'118	-1'168	4.5%
	Saldo	-933	-1'035	-1'080	4.4%
Auflösung Aufwertungsreserven Finanzvermögen	Aufwand	0	0	0	
	Ertrag	-755	-755	-755	0.0%
	Saldo	-755	-755	-755	0.0%

Investitionsrechnung (Beträge in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	R 2023	Abweichung
Ausgaben	1'514	492	451	-8%
Einnahmen	-60	0	-1	
Nettoinvestitionen	1'454	492	450	-9%

Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen

Die Steuereinnahmen sind bei den natürlichen Personen um CHF 585'000 gestiegen gegenüber dem Jahr 2022. Bei den juristischen Personen sind die Steuereinnahmen des laufenden Jahres um CHF 1.2 Mio. tiefer als budgetiert ausgefallen. Jedoch konnte diese Differenz mit Steuermehreinnahmen der früheren Jahre ausgeglichen werden. Die Sondersteuern liegen CHF 160'000 über Budget. Da das Feuerwehrgebäude erst im 2023 bezogen werden konnte, sind im laufenden Jahr noch keine Abschreibungen auf dem Gebäude verbucht worden. Diese werden erstmals im Jahre 2024 vorgenommen.

Kreditrechtliches

Erfolgsrechnung	Festgesetztes Budget	Kreditübertrag		Nachtrags-kredit	Budget ergänzt	Bewilligte Kreditüberschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Globalkredit	-22'179					
keine Überträge und/oder Nachträge						
Saldo	-22'179	0	0	0	-22'179	0

Investitionsrechnung	Festgesetztes Budget	Kreditübertrag		Nachtrags-kredit	Budget ergänzt	Bewilligte Kreditüberschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Budgetkredit Investitionsausgaben	140					
Gemeindeverwaltung: Räume D4		254				
Feuerwehrgebäude: Mobile Einrichtungen		98				
Saldo	140	352	0	0	492	0

30 Bau und Infrastruktur

Messgrößen / Indikatoren

Indikatoren	Art	Zielgrösse	R2022	B2023	R2023	Abweichung
Stellenplan	Vollzeit	660	770	660	740	80
Bauwesen, vereinfachtes Verfahren; Bearbeitungsfristen	Prozent	80% in 25 Arbeitstage	56%	80%	68%	-12%
Bauwesen, ordentliches Verfahren; Bearbeitungsfristen		80% in 40 Arbeitstage	69%	80%	73%	-7%

Statistische Grundlagen	Art	R2022	B2023	R2023	Abweichung
Erteilte Baubewilligungen	Anzahl	65	65	66	1
Einsprachen	Anzahl	13	15	15	0
Summe Baukosten	Mio. Franken	44	60	23	-37

Massnahmen und Projekte

Nr.	Projekt	Start	Abschluss	Investitionsrechnung		Zielsetzung/Be- schrieb	Berichterstattung
				Budget 2023	Rechnung 2023		
30	Bau und Infrastruktur			3'012	1'408		
30.01	Velobahn Rontal	2022	2026	14	9	Gleisweg Planung und Umsetzung	Für die Planung ist das Gebietsmanage- ment LuzernOst zuständig. Aufgrund von fehlenden personellen Ressourcen hat sich die Planung verzögert.
30.03	Velobahn, Unterfüh- rung Oberdorf	2022	2024	0	0	Baukosten, läuft nicht über Gesamtprojekt	Wird nicht im 2024 ausgeführt, evt. zu einem späteren Zeitpunkt, Verzögerung Gleisweg
30.05	Velobahn, Kreuzung Perlenstrasse/Ron- weg/Werkstrasse	2022	2025	0	0	Planung und Um- setzung	Die Planung ist erfolgt. Die Umsetzung ist für das Jahr 2024 budgetiert.
30.06	Velo Rontaler Dorf- route, Fluhgarten - Schulhaus Oberfeld	2023	2024	15	0	Planung und Ausbau auf 3.5m, in Agglo- programm 4G 2024- 2027	Planung 2024, Ausbau 2025
30.08	Veloverleihsystem Nextbike	2020	offen	0	0	27 SMARTbike	Aufgrund der tiefen Nachfrage wird das Projekt per Mai 2024 eingestellt.
30.09	Dorf-/Perlenstrasse	2022	2023	370	305	Erneuerung Oberbau	Die Erneuerung ist abgeschlossen.
30.11	Oberfeldstrasse, von Götzenthalstrasse bis Wiesstrasse	2022	2023	550	0	Sanierung Deckbelag, Velo- und Fussgän- gerstreifen, Bäume	Kreditübertrag CHF 550'000.00 ins Folge- jahr
30.12	Oberfeldstrasse, Einmünder K17 bis SH Oberfeld	2019	2023	850	332	Koordiniert mit Sanierung K17 bis Ronmatt	Kreditübertrag CHF 320'000.00 ins Folge- jahr
30.13	Schulstrasse	2023	2023	0	0	Prüfung Aufwertung	Nach Neubau Schulhaus Widmermatte
30.14	D4-Strasse	2022	2023	140	104	Deckbelag, Betonsa- nierung	Die Erneuerung ist abgeschlossen.
30.16	Oberwil, Erschliessung Grst. Gemeinde	2023	2024	0	0	Variantenentscheid offen, je nach dem verändert sich Betrag	Das Projekt hat sich infolge der Sistierung der Überbauung Oberwil verzögert.
0.00	Fussweg Veriset-Wies- terrasse	2022	2024	90	2	Kreditübertrag Vor- jahr	Der Fussweg ist so weit als möglich erstellt. Ein weiterer Ausbau wird im Zusammenhang mit der Überbauung Hengstacker geprüft.
0.00	Rad-/Gehweg Wies- strasse-SH Oberfeld	2022	2024	49	0	Kreditübertrag Vor- jahr	Der Rad- und Gehweg wurde 2022 er- stellt. Keine weiteren Kosten.
0.00	Obere Wiesstrasse Trottoir	2022	2024	141	91	Kreditübertrag Vor- jahr	Kreditübertrag CHF 50'000.00 ins Folge- jahr

Nr.	Projekt	Start	Abschluss	Investitionsrechnung		Zielsetzung/Be-schrieb	Berichterstattung
				Budget 2023	Rechnung 2023		
0.00	Werkhof Mobile Ein-richtungen	2023	offen	54	62	Kreditübertrag Vor-jahr	Die Einrichtung wurde beschafft.
30.17	Privatstrassen	2023	offen	0	0	baulicher Unterhalt	Die Öffentlicherklärung der Privatstrassen befindet sich in Bearbeitung.
30.18	Oberdorfstrasse	2023	2023	156	106	Sanierung unter Vor-behalt Strassenregle-mentsänderung	Kreditübertrag CHF 50'000.00 ins Folge-jahr
30.19	Werkstrasse	2023	2023	121	0	Sanierung unter Vor-behalt Strassenregle-mentsänderung	Kreditübertrag CHF 121'00.00 ins Folge-jahr
30.21	Fussweg Wilmisberg – Höhenweg	2023	2024	0	0	Planung und Um-setzung	Die Planung ist nicht erfolgt.
30.26	Mobilitätsmanagement	2020	offen	0	0	Anreizsystem	Das bestehende Mobilitätskonzept wird von einem Projektteam ständig weiter-entwickelt.
30.29	Kanalisationsleitungen	laufend	offen	100	25	Sanierungen	Aufgrund der durchgeführten Aufnahmen wurden die notwendigen Sanierungen durchgeführt.
30.31	Kanalisationsan-schlussgebühren	laufend	offen	-50	6	Anschlussgebühren-einnahmen	Die im 2023 bewilligten Projekte lösten keine Anschlussgebühren aus.
0.00	Michaelskreuz Schmutzwasserleitung	0	0	10	2	Kreditübertrag Vor-jahr	Mit dem Eintrag der Dienstbarkeiten im Grundbuch konnte das Projekt abge-schlossen werden.
30.32	Hochwasserschutz Ron	2022	2025	167	167	Wasserbauprojekt Kanton, Sonderbau-werke Brücken	Die Renaturierung auf dem Gemeinde-gebiet von Root ist zu einem grossen Teil abgeschlossen.
30.33	Hochwasserschutz Geissbach; Wilmis-berg-Schulstrasse	2022	2023	300	314	Ausführung: 262'000, davon 37% z.L. Kan-ton, + Inliner-Sanie-rung 75'000	Abgeschlossen
30.34	Hochwasserschutz Geissbach; Wilmis-berg-Schulstrasse	2022	2023	-115	-118	Kantonsbeitrag an Sanierung	Abgeschlossen
30.35	Hochwasserschutz; Masterplanung auf-grund Gefahrenkarte	2022	2023	100	0	Umsetzung	Kreditübertrag CHF 100'000.00 ins Folge-jahr
30.36	Hochwasserschutz; Masterplanung auf-grund Gefahrenkarte	2022	2023	-50	0	Beitrag Kanton	Die Masterplanung ist abgeschlossen.
30.38	Parkplatzreglement	2023	2023	0	0	Erarbeitung	Das Reglement ist in der Vernehmflas-sung, Abstimmung Mai 2024.
30.39	Mehr Grün für Root	2023	2026	0	0	Konzept und Ausfüh-rung, Bäume, Stau-den, Wiesen	Die Potentialanalyse sowie die Wirkungsmatrix wurden erstellt. Die Umsetzung wird ab 2024 erfolgen.
30.40	Energieplanung	2023	2026	0	0	Massnahmen und Planungen	Eine erste Ausschreibung PV SH Oberfeld erfolgt 2024, Umsetzung 2025, Neube-urteilung für weitere PV Anlagen 2025
30.41	Oberwil, Sanierung Kaplanei	2021	2026	0	0	Restaurierung Kap-lanei	Das Projekt wurde aus Kostengründen sistiert.
30.42	Oberwil, Neubauten 3 MFH	2021	2026	0	0	Neubauprojekt	Das Projekt wurde aus Kostengründen sistiert.
30.43	Isaak-Scheune Ab-bruch	2023	2023	0	0	Rückbau	Der Abbruch hat sich aufgrund der perso-nellen Ressourcen verzögert.

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Beträge in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	R 2023	Abweichung
30	Personalaufwand	580	683	804	18%
31	Sach- + übriger Betriebsaufwand	933	1'026	830	-19%
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	411	561	414	-26%
34	Finanzaufwand	1'708	146	143	-2%
35	Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	319	180	330	84%
36	Transferaufwand	1'710	1'827	1'693	-7%
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	1'104	1'641	1'691	3%
Aufwand		6'766	6'063	5'906	-3%
40	Fiskalertrag	0	0	0	
41	Regalien und Konzessionen	-226	-208	-769	271%
42	Entgelte	-1'382	-1'277	-1'640	28%
43	Verschiedene Erträge	0	0	0	
44	Finanzertrag	-724	-158	-180	14%
45	Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	-17	-32	88%
46	Transferertrag	-155	-85	-126	47%
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-597	-977	-1'247	28%
Ertrag		-3'084	-2'722	-3'993	47%
Saldo Globalbudget		3'682	3'341	1'913	-1'428

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

Grundbuch / Vermessung / Kataster	Aufwand	6	6	10	60.9%
	Ertrag	0	0	-3	869.7%
	Saldo	6	6	7	19.0%
Oeffentlicher Verkehr	Aufwand	968	1'005	979	-2.5%
	Ertrag	-31	-28	-28	-1.0%
	Saldo	937	977	952	-2.6%
Strassenwesen	Aufwand	920	1'340	1'049	-21.7%
	Ertrag	-19	-4	-329	7725.9%
	Saldo	900	1'336	721	-46.1%
Werkdienst (KST)	Aufwand	249	498	805	61.8%
	Ertrag	-249	-498	-805	61.8%
	Saldo	0	0	0	
Wasserversorgung	Aufwand	15	15	32	118.9%
	Ertrag	0	0	-32	
	Saldo	15	15	0	-100.0%
Abwasserbeseitigung (SF)	Aufwand	968	972	929	-4.5%
	Ertrag	-968	-972	-929	-4.5%
	Saldo	0	0	0	
Abfallwirtschaft (SF)	Aufwand	243	242	256	5.8%
	Ertrag	-243	-242	-256	5.8%
	Saldo	0	0	0	
Tierkörpersammelstelle	Aufwand	45	31	44	40.1%
	Ertrag	-45	-31	-44	40.1%
	Saldo	0	0	0	
Gewässer	Aufwand	308	305	237	-22.4%
	Ertrag	-2	0	-1	
	Saldo	306	305	235	-22.9%
Umwelt- und Naturschutz	Aufwand	56	93	74	-21.0%
	Ertrag	-54	-51	-63	24.5%
	Saldo	2	42	10	-75.8%
Raumordnung	Aufwand	238	183	161	-12.1%
	Ertrag	-50	0	-2	
	Saldo	188	183	159	-13.3%
Bauwesen	Aufwand	826	991	1'003	1.2%
	Ertrag	-433	-539	-568	5.4%
	Saldo	394	452	435	-3.8%

Landwirtschaft	Aufwand	15	15	13	-11.0%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	15	15	13	-11.0%
Forstwirtschaft	Aufwand	0	6	0	-100.0%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	0	6	0	-100.0%
Jagd / Fischerei	Aufwand	13	8	6	-21.4%
	Ertrag	-10	-8	-8	-3.5%
	Saldo	3	-1	-2	146.0%
Konzessionsgebühren	Aufwand	30	17	13	-20.9%
	Ertrag	-249	-217	-775	257.2%
	Saldo	-219	-200	-762	280.8%
Liegenschaften Finanzvermögen	Aufwand	1'867	336	294	-12.3%
	Ertrag	-730	-131	-150	14.4%
	Saldo	1'137	205	145	-29.4%

Investitionsrechnung (Beträge in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	R 2023	Abweichung
Ausgaben	696	2'036	1'520	-25%
Einnahmen	-470	-215	-112	-48%
Nettoinvestitionen	226	1'821	1'408	-23%

Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen

Gemeindestrassen

Bei der Unterführung Oberdorf musste ein Teil der losen Granitplatten im Betrag von CHF 33'000 entfernt und neu angeklebt werden.

Bauwesen

Durch die grosse Bautätigkeit im privaten sowie im öffentlichen Bereich wurden für die Bearbeitung der Baugesuche externe Fachkräfte beigezogen, um die Baugesuche in einer nützlichen Frist abzuarbeiten. Diese Mehraufwendungen können grossmehrheitlich im Bewilligungsverfahren weiterverrechnet werden.

Abwasserbeseitigung

Im Budget waren CHF 60'000 für Kanal TV-Aufnahmen und dessen Auswertung vorgesehen. Diese Kosten wurden im Jahre 2023 nicht ausgelöst. Es wird der Turnus gemäss Kanalisationsunterhaltsplan verfolgt. Dieser sieht die Aufwendungen erst ab dem Jahre 2025 vor.

Elektrizität

Der Konzessionsvertrag mit der CKW wurde neu ausgehandelt. Die CKW beglich in diesem Zusammenhang ausstehende Konzessionsgebühren aus den Jahren 2021+2022. Dies führt zu Mehreinnahmen im Jahr 2023.

Investitionsrechnung

Auf der Oberdorfstrasse wurde der Deckbelag im Betrag von CHF 105'612.75 erneuert. Weitere Belagsarbeiten fanden auch auf der Perlenstrasse statt, wo gleichzeitig die Bushaltestellen im Betrag von CHF 304'869.65 behindertengerecht erstellt wurden. Der Einmünder in die Oberfeldstrasse auf der K17 konnte bis auf den Deckbelag fertiggestellt werden. Geplant ist, den Deckbelag in den Sommerferien 2024 einzubauen. Beim Geissbach wurde als Hochwasserschutzmassnahme das Einlaufbauwerk im Wilmisberg sowie die erste Leitungshaltung im Betrag von CHF 314'430.75 vergrössert und neu erstellt. An diesen Kosten beteiligte sich der Kanton mit einem Beitrag von CHF 117'943.90.

Kreditrechtliches

<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Festgesetztes Budget</i>	<i>Kreditübertrag Vorjahr</i>	<i>Nachtrags- Folgejahr kredit</i>	<i>Budget ergänzt</i>	<i>Bewilligte Kreditüber- schreitung</i>
Budgetkredit Investitionsausgaben	2'883				
Fussweg Veriset-Wiesterrasse		90			
Michaelskreuz; Schmutzwasserleitung		10			
Michaelskreuzstrasse: Trottoir Wilmisberg		49			
Obere Wiesstrasse: Trottoir		141	-50		
Werkhof: Mobile Einrichtungen		54			
Oberfeldstrasse: Götzentel- bis Wiesstrasse			-550		
Oberfeldstrasse: Einmünder K17			-320		
Oberdorfstrasse			-50		
Werkstrasse			-121		
Hochwasserschutz Masterplanung			-100		
Saldo	2'883	344	-1'191	0	0

40 Soziales und Gesundheit

Messgrössen / Indikatoren

Indikatoren	Art	Zielgrösse	R2022	B2023	R2023	Abweichung
Stellenplan	Vollzeit		225	235	225	-10
Sozialhilfequote	Prozent	2.30%	2.30%	2.30%	2.30%	0.00%
Frühe Förderung; Nutzung Eltern-App	Anzahl	200	200	200	200	0
Betreuungsgutscheine	Anzahl Familien	50	54	50	49	-1

Statistische Grundlagen	Art	R2022	B2023	R2023	Abweichung
Dossiers mit Leistungsbezug	Anzahl	83	70	60	-10
Personen mit Leistungsbezug	Anzahl	133	125	105	-20
Neue Dossiers mit WSH-Bezug	Anzahl	27	25	20	-5
Restfinanzierung Langzeitpflege stationär und ambulant					
Personen Kurz- und Langzeitpflege stationär Heim Root	Anzahl	43	45	45	0
Personen Kurz- und Langzeitpflege stationär Auswärtig	Anzahl	17	20	20	0
Personen ambulante Pflege über Spitex	Anzahl	60	55	86	31
Alimenteninkasso					
Fälle (Bevorschussung / Inkasso Bevorschussung)	Anzahl	24	24	24	0

Massnahmen und Projekte

Nr.	Projekt	Start	Abschluss	Investitionsrechnung		Zielsetzung/ Beschreibung	Berichterstattung
				Budget 2023	Rechnung 2023		
40	Soziales und Gesundheit			0	0		
40.01	Projekt «Alter»	2022	2025	0	0	Altersleitbild erarbeiten	Das Projekt wurde im 4. Q 2023 umgesetzt und im Jahr 2024 fortgesetzt
40.02	Integration Freiwilligenarbeit	2024	2025	0	0	Projektkosten	Wird im Rahmen des Altersleitbildes berücksichtigt.
40.03	Wirtschaftl. Sozialhilfe (WSH)	laufend	offen	0	0	Wachstum Bevölkerung	Keine Auswirkung aufgrund guter Arbeitsmarktlage
40.04	Ergänzungsleistungen (EL)	laufend	offen	0	0	Wachstum Bevölkerung	Das Wachstum der Bevölkerung ist im Beitrag an den Kanton integriert.
40.05	Prämienverbilligungen Krankenkasse (IPV)	laufend	offen	0	0	Wachstum Bevölkerung	Das Wachstum der Bevölkerung ist im Beitrag an den Kanton integriert.
40.06	SEG	laufend	offen	0	0	Wachstum Bevölkerung	Das Wachstum der Bevölkerung ist im Beitrag an den Kanton integriert.

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Beträge in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	R 2023	Abweichung
30	Personalaufwand	350	392	350	-11%
31	Sach- + übriger Betriebsaufwand	53	82	199	143%
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	
34	Finanzaufwand	0	0	0	
35	Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	
36	Transferaufwand	8'263	9'046	8'432	-7%
38	Ausserordentlicher Aufwand		0	0	
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	448	581	438	-25%
Aufwand		9'115	10'101	9'420	-7%

Erfolgsrechnung (Beträge in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	R 2023	Abweichung
40	Fiskalertrag	0	0	0	
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0	
42	Entgelte	-291	-351	-267	-24%
43	Verschiedene Erträge	0	0	0	
44	Finanzertrag	0	0	-1	
45	Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	
46	Transferertrag	-162	-164	-351	114%
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-300	-449	-339	-24%
Ertrag		-753	-964	-958	-1%
Saldo Globalbudget		8'362	9'137	8'462	-675

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

Vormundchaftswesen	Aufwand	469	496	513	3.5%
	Ertrag	-4	0	0	
	Saldo	465	496	513	3.5%
Alters- und Pflegeheime	Aufwand	1'128	1'102	981	-11.0%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	1'128	1'102	981	-11.0%
Spitex	Aufwand	379	403	418	3.7%
	Ertrag	-2	0	0	
	Saldo	377	403	418	3.7%
Gesundheitswesen allgemein	Aufwand	10	11	6	-43.7%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	10	11	6	-43.7%
Krankenversicherungen	Aufwand	635	700	715	2.1%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	635	700	715	2.1%
Invalidenheime	Aufwand	0	0	1'271	
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	0	0	1'271	
AHV	Aufwand	26	27	22	-18.1%
	Ertrag	-10	-10	-11	3.8%
	Saldo	16	17	11	-31.7%
Ergänzungsleistungen	Aufwand	2'782	2'887	2'817	-2.4%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	2'782	2'887	2'817	-2.4%
Altersbetreuung	Aufwand	15	28	27	-4.9%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	15	28	27	-4.9%
Familienausgleichskasse	Aufwand	22	24	21	-11.6%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	22	24	21	-11.6%
Alimentenbevorschussung / - inkasso	Aufwand	305	372	317	-14.8%
	Ertrag	-94	-104	-111	6.4%
	Saldo	211	268	206	-23.0%
Jugendbetreuung	Aufwand	86	109	331	203.9%
	Ertrag	-2	0	-166	
	Saldo	84	109	164	51.0%
Allgemeine Fürsorge	Aufwand	369	467	352	-24.6%
	Ertrag	-11	-1	-8	1414.3%
	Saldo	358	466	344	-26.1%
Arbeitslosenfürsorge	Aufwand	17	20	22	11.1%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	17	20	22	11.1%
Gesetzliche Fürsorge	Aufwand	2'527	2'968	1'212	-59.2%
	Ertrag	-284	-360	-266	-26.0%
	Saldo	2'243	2'608	946	-63.7%
Sozialamt (KST)	Aufwand	346	489	396	-19.0%
	Ertrag	-346	-489	-396	-19.0%
	Saldo	0	0	0	

Investitionsrechnung (Beträge in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	R 2023	Abweichung
Ausgaben	0	0	0	
Einnahmen	0	0	0	
Nettoinvestitionen	0	0	0	

Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen

Alterssiedlung Root; übriges

Die Ausgaben für die Restfinanzierung der Heimeintritte bewegen sich stabil auf hohem Niveau. Im Jahr 2023 sind die Kosten im Vergleich zu 2022 gesunken.

Wirtschaftliche Hilfe; obligatorisch

Die Ausgaben belaufen sich etwa CHF 278'000 unter dem ursprünglich budgetierten Betrag. Aufgrund der positiven Lage auf dem Arbeitsmarkt gab es nur wenige Anmeldungen. Trotz des Rückgangs der Sozialhilfefälle stellen die verbleibenden laufenden Fälle eine zunehmende Komplexität dar.

Betreuungsgutscheine

Die Ausgaben liegen etwa CHF 62'000 unter dem budgetierten Betrag. Die Fallzahlen per 31.12.2023 beliefen sich auf 20 Dossiers.

Asyl

Die Asylzahlen sind steigend. Der Kanton hat mit Beschluss vom 29.08.2023 die Gemeindezuweisung aufgehoben. Die Gemeinde Root hat ihr Kontingent erfüllt und müsste somit keine Ersatzabgabe leisten.

Kreditrechtliches

Erfolgsrechnung	Festgesetztes Budget	Kreditübertrag		Nachtrags-kredit	Budget ergänzt	Bewilligte Kreditüberschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Globalkredit	9'137					
keine Überträge und/oder Nachträge						
Saldo	9'137	0	0	0	9'137	0

Investitionsrechnung	Festgesetztes Budget	Kreditübertrag		Nachtrags-kredit	Budget ergänzt	Bewilligte Kreditüberschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Budgetkredit Investitionsausgaben	0					
keine Überträge und/oder Nachträge						
Saldo	0	0	0	0	0	0

50 Bildung

Messgrößen / Indikatoren

Indikatoren	Art	Zielgrösse	R2022	B2023	R2023	Abweichung
Volksschule						
Stellenplan Verwaltung+Taro	Vollzeit		982	922	1038	116
Lehrpersonen/SL	Vollzeit		6'480	6'580	7082	502
Ø KG-Klassengrösse	Anzahl	18.5	17.43	17.71	17.60	-0.11
	Schüler					
Ø PS-Klassengrösse	Anzahl	18.5	18.47	18.89	18.67	-0.23
	Schüler					
Ø Sek1-A+B-Klassengrösse	Anzahl	18.5	21.8	21.2	21.1	-0.06
	Schüler					
Ø Sek1-C-Klassengrösse	Anzahl	14.0	11.0	12.2	14.3	2.05
	Schüler					
Anzahl Lernende gesamt	Anzahl		667	687	701	14
Anzahl Lernende aus anderen Gemeinden	Anzahl		58	69	69	0
Abteilungen/Klassen	Anzahl		38	38	39.5	1.5
KG-Klassen	Anzahl		7	7	8	1
PS-Klassen	Anzahl		19	19	20	1
Sek1 Klassen	Anzahl		12	12	12.5	0.5
KG Kosten pro Schüler	Franken	Ø Kanton 14'208	12'948	13'653	13'220	-433
PS Kosten pro Schüler	Franken	Ø Kanton 16'376	15'150	16'440	16'041	-399
Sek1 Kosten pro Schüler	Franken	Ø Kanton 20'899	20'278	20'353	19'794	-559
Schul- und familienergänzende Betreuung						
Kinder in TARO	Anzahl		138	138	149	11
Kostendeckungsgrad	Prozent	50%	50%	46%	60%	14%
Spielgruppen						
Sprachliche Frühförderung	Anzahl Kinder		25	25	25	0
Statistische Grundlagen						
Statistische Grundlagen	Art		R2022	B2023	R2023	Abweichung
Volksschule						
Lernende KG	Anzahl		122	124	132	8
Lernende PS	Anzahl		351	359	364	5
Lernende Sek1	Anzahl		194	204	205	1
3. Sek mit Anschlusslösung	Prozent		100%	100%	100%	0
Lernende Kantonsschule	Anzahl		21	26	24	-2

Massnahmen und Projekte

Nr.	Projekt	Start	Abschluss	Investitionsrechnung		Zielsetzung/Be- schrieb	Berichterstattung
				Budget 2023	Rechnung 2023		
50	Bildung			160	160		
50.01	IT-Workstations Lehr- personen	2023	2023	80	33	Ersatz	Umgesetzt
50.02	Primarstufe	laufend	offen	80	127	Beschaffungen Tablets	Umgesetzt
50.03	Primarstufe	laufend	offen	0	0	Beschaffung Lehr- mittel / Umsetzung Lehrplan 21	Umgesetzt
50.04	Sek1	laufend	offen	0	0	Beschaffung Lehr- mittel / Umsetzung Lehrplan 21	Umgesetzt
50.06	Primarschule	2022	offen	0	0	SJ 2023/24 Aufsto- ckung um 2 Abteilun- gen ab SJ 2024/25 Aufstockung um 1 Ab- teilung pro Schuljahr	Umgesetzt

Nr.	Projekt	Start Abschluss	Investitionsrechnung		Zielsetzung/Be- schrieb	Berichterstattung
			Budget 2023	Rechnung 2023		
50.08	Projekt «Champions – Husi und Sport»	laufend offen	0	0	niederschwelliges Angebot für Kinder und Jugendliche	Umgesetzt und läuft
50.09	PS-Dorf	2023 2024	0	0	Nachfolgeregelung infolge Pensionierung des Schulleiters	Umgesetzt, Monika Treuthardt (Zyklus 1) und Alexandra Blättler (Zyklus 2)

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Beträge in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	R 2023	Abweichung
30 Personalaufwand	9'202	9'880	9'797	-1%
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	841	972	857	-12%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	124	170	159	-7%
34 Finanzaufwand	0	0	0	
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	
36 Transferaufwand	1'585	1'714	1'778	4%
38 Ausserordentlicher Aufwand	93	94	93	0%
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	3'966	4'843	4'652	-4%
Aufwand	15'812	17'673	17'336	-2%
40 Fiskalertrag	0	0	0	
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	
42 Entgelte	-296	-284	-296	4%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	
44 Finanzertrag	0	0	-10	
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	
46 Transferertrag	-7'205	-7'560	-7'967	5%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-1'437	-1'873	-1'782	-5%
Ertrag	-8'938	-9'716	-10'054	3%
Saldo Globalbudget	6'874	7'957	7'281	-676

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

Volksschule allgemein (KST)	Aufwand	697	712	615	-13.6%
	Ertrag	-697	-712	-615	-13.6%
	Saldo	0	0	0	
Kindergarten	Aufwand	1'580	1'704	1'745	2.4%
	Ertrag	-863	-945	-928	-1.8%
	Saldo	716	759	817	7.7%
Primarstufe	Aufwand	5'318	5'936	5'839	-1.6%
	Ertrag	-2'812	-3'020	-2'986	-1.1%
	Saldo	2'506	2'917	2'853	-2.2%
Sekundarstufe	Aufwand	4'233	4'471	4'280	-4.3%
	Ertrag	-2'631	-2'799	-2'773	-0.9%
	Saldo	1'601	1'672	1'507	-9.9%
Musikschule	Aufwand	276	276	265	-3.9%
	Ertrag	-63	0	-182	
	Saldo	213	276	83	-69.8%
Schulische Dienste	Aufwand	351	389	389	0.0%
	Ertrag	-77	-76	-78	3.0%
	Saldo	273	313	311	-0.7%
Tagesstrukturen	Aufwand	890	995	913	-8.2%
	Ertrag	-446	-457	-552	20.9%
	Saldo	444	538	361	-32.9%
Schulleitung (KST)	Aufwand	775	1'163	1'127	-3.1%
	Ertrag	-775	-1'163	-1'127	-3.1%
	Saldo	0	0	0	-100.0%
Bildungskommission (KST)	Aufwand	3	3	5	48.3%
	Ertrag	-3	-3	-5	48.3%
	Saldo	0	0	0	

Bibliothek	Aufwand	188	240	199	-16.9%
	Ertrag	-112	-136	-116	-15.3%
	Saldo	76	103	84	-19.0%
Sonderschulung	Aufwand	1'061	1'232	1'380	12.0%
	Ertrag	-396	-350	-596	70.2%
	Saldo	665	882	784	-11.1%
Obligatorische frühe Förderung	Aufwand	0	0	26	
	Ertrag	0	0	-16	
	Saldo	0	0	9	
Spielgruppe	Aufwand	102	115	148	28.1%
	Ertrag	-55	-50	-62	24.6%
	Saldo	47	65	85	30.8%
Schulgesundheitsdienst	Aufwand	35	34	36	5.5%
	Ertrag	-1	0	-1	
	Saldo	34	34	35	2.1%
Kulturförderung	Aufwand	304	403	370	-8.1%
	Ertrag	-6	-5	-18	276.6%
	Saldo	299	398	352	-11.5%

Investitionsrechnung (Beträge in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	R 2023	Abweichung
Ausgaben	482	160	160	0%
Einnahmen	0	0	0	
Nettoinvestitionen	482	160	160	0%

Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen

Volksschule Sonstiges

Der Kanton richtet an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender (> 35 %) Zusatzbeiträge aus. Die Primarschule erfüllte die Voraussetzungen, weshalb für diese Schuleinheit ein nicht budgetierter Zusatzbeitrag ausbezahlt wurde (CHF 100'000).

Tagesstrukturen

Aufgrund der höheren Belegung der einzelnen Elemente an den beiden Standorten Dorf und Oberfeld lag der Gesamtaufwand und der Gesamtertrag leicht über dem Budget. Der budgetierte Nettoaufwand konnte unterschritten werden.

Eröffnung von zwei neuen Abteilungen

Aufs Schuljahr 2023/24 wurden zwei neue Abteilungen eröffnet. Diese wurden ordnungsgemäss budgetiert.

Kreditrechtliches

Erfolgsrechnung	Festgesetztes Budget	Kreditübertrag		Nachtragskredit	Budget ergänzt	Bewilligte Kreditüberschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Globalkredit	7'957					
keine Überträge und/oder Nachträge						
Saldo	7'957	0	0	0	7'957	0

Investitionsrechnung	Festgesetztes Budget	Kreditübertrag		Nachtragskredit	Budget ergänzt	Bewilligte Kreditüberschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Budgetkredit Investitionsausgaben	160					
keine Überträge und/oder Nachträge						
Saldo	160	0	0	0	160	0

60 Liegenschaften Verwaltungsvermögen

Messgrößen / Indikatoren

Indikatoren	Art	Zielgrösse	R2022	B2023	R2023	Abweichung
Stellenplan	Vollzeit	638	643	638	630	-8

Statistische Grundlagen	Art	R2022	B2023	R2023	Abweichung
Gebäudeversicherungssumme	Mio.	69	69	76	7
Verwaltungsvermögen	Mio.	63	63	70	7
Finanzvermögen	Mio.	6	6	6	0

Massnahmen und Projekte

Nr.	Projekt	Start Abschluss	Investitionsrechnung		Zielsetzung/Be- schrieb	Berichterstattung
			Budget 2023	Rechnung 2023		
60	Liegenschaften Verwal- tungsvermögen		6'008	3'170		
0.00	Schulanlagen Dorf	2022 2027	68	60	Kreditübertrag Vor- jahr	Abgeschlossen.
60.01	Schulanlagen Dorf	2022 2027	2'330	586	3-fach Turnhalle, Schulraum; Planung und Ausführung	Kreditübertrag von CHF 1.74 Mio. ins Folgejahr.
60.02	Schulanlagen Dorf	2023 2025	150	231	Umnutzung Ge- meindehaus Schul- mobiliar, Garderoben, Schränke	Wegen Auflagen der Gebäudeversiche- rung wurde der Kredit überschritten.
60.03	Schulanlagen Dorf	2023 2024	275	57	Werterhaltungsarbei- ten, Teil 4	Die Planung ist erfolgt.
0.00	Schulanlage Oberfeld	2023 2023	0	102	0	Es musste die Heizanlage ersetzt werden.
60.06	Schulanlagen	2022 2023	25	20	Planung und Umset- zung Ersatz Wand- tafeln und Beamer in 42 Schulzimmer (Whiteboard)	Die Planung ist erfolgt. Die Umsetzung ist in drei Etappen vorgesehen.
60.07	Schulanlagen	2022 offen	0	0	Videoüberwachung (Erschliessung ein- malig 16'000.00, Miete 10'000 jährlich)	Die Videoüberwachung ist seit Juni 2023 in Betrieb.
60.09	Jugendlokal	2023 2023	1'100	16	Bau neues Jugend- haus	Kreditübertrag CHF 1'084'000.00 ins Folgejahr
60.10	Werkhof/Feuerwehr	2020 2023	2'000	2'050	Abschluss und Ab- rechnung Neubau	Aktuell laufen noch Garantearbeiten. Die Bauabrechnung ist noch ausstehend. Es zeichnet sich eine Kostenüberschreitung von ca. CHF 900'000.00 ab.
60.11	Feuerwehrmuseum	2023 2023	0	0	Turmsanierung	Der Turm wurde saniert.
60.12	Pausenplatz Oberfeld	2023 2023	60	48	Ergänzung Spiel- geräte	Die Ergänzung der Spielgeräte ist erfolgt.

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Beträge in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	R 2023	Abweichung
30	Personalaufwand	629	646	579	-10%
31	Sach- + übriger Betriebsaufwand	639	851	766	-10%
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'146	1'226	1'177	-4%
34	Finanzaufwand	0	0	0	
35	Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	
36	Transferaufwand	0	0	0	
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	462	582	576	-1%
Aufwand		2'875	3'305	3'097	-6%
40	Fiskalertrag	0	0	0	
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0	
42	Entgelte	-256	-12	-26	117%
43	Verschiedene Erträge	0	0	0	
44	Finanzertrag	-72	-73	-80	10%
45	Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	
46	Transferertrag	0	0	-15	
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-2'547	-3'220	-2'975	-8%
Ertrag		-2'875	-3'305	-3'097	-6%
Saldo Globalbudget		0	0	0	0

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

Verwaltungsgebäude (KST)	Aufwand	130	218	167	-23.3%
	Ertrag	-130	-218	-167	-23.3%
	Saldo	0	0	0	
Schulliegenschaften (KST)	Aufwand	2'743	3'083	2'927	-5.1%
	Ertrag	-2'743	-3'083	-2'927	-5.1%
	Saldo	0	0	0	
Jugendpavillon (KST)	Aufwand	3	4	3	-6.1%
	Ertrag	-3	-4	-3	-6.1%
	Saldo	0	0	0	

Investitionsrechnung (Beträge in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	R 2023	Abweichung
Ausgaben		5'512	3'184	3'178	0%
Einnahmen		-11	0	-8	
Nettoinvestitionen		5'501	3'184	3'170	0%

Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen

Schulanlagen Dorf

Das ehemalige Gemeindehaus wurde für die Schule umgenutzt. Im ersten Obergeschoss befindet sich neu das Schulsekretariat und das Rektorat. Im 2. und 3. Obergeschoss wurden Schulzimmer, im 4. Obergeschoss ein Kindergarten eingerichtet. Diese Umnutzungen waren budgetiert. Aufgrund der Schulnutzung mussten zusätzlich feuerpolizeiliche Massnahmen in der ganzen Erschliessungszone über fünf Stockwerke umgesetzt werden. Diese Massnahmen waren nicht budgetiert.

Neubau Werkhof- und Feuerwehrgebäude

Beim Neubau des Werkhof- und Feuerwehrgebäudes zeichnen sich Mehrkosten ab. Diese belaufen sich auf ca. CHF 900'000. Sie setzen sich zusammen aus der Bauteuerung, der Auftriebssicherung sowie den im Kostenvoranschlag nicht enthaltenen notwendigen Details (z.B. Retention, Bodenbelastung im UG, Ausmass der Elektroverteilung). Die Sonderwünsche der Bauherrschaft halten sich in Grenzen (Lüftung Sitzungszimmer und höhere Qualität bei einzelnen Oberflächen). Die definitive Abrechnung über den Baukredit ist noch ausstehend.

Kreditrechtliches

<i>Erfolgsrechnung</i>	<i>Festgesetztes Budget</i>	<i>Kreditübertrag</i>		<i>Nachtrags-kredit</i>	<i>Budget ergänzt</i>	<i>Bewilligte Kreditüber-schreitung</i>
		<i>Vorjahr</i>	<i>Folgejahr</i>			
Globalkredit	0					
keine Überträge und/oder Nachträge						
Saldo	0	0	0	0	0	0

<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Festgesetztes Budget</i>	<i>Kreditübertrag</i>		<i>Nachtrags-kredit</i>	<i>Budget ergänzt</i>	<i>Bewilligte Kreditüber-schreitung</i>
		<i>Vorjahr</i>	<i>Folgejahr</i>			
Budgetkredit Investitionsausgaben	5'940					
Schulanlage Dorf: Neubau			-1740			
Jugendlokal			-1084			
Schulanlage Dorf: Planungswettbewerb		68				
Saldo	5'940	68	-2'824	0	3'184	0



TRAKTANDUM 2

ERLASS DER PARKPLATZREGLEMENTE

- 2.1 Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf öffentlichem Grund (Parkplatzreglement)**
- 2.2 Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)**

1. AUSGANGSLAGE

Die Prognosen im Gesamtverkehrskonzept (GVK) gehen von einem zusätzlichen MIV-Aufkommen (motorisierter Individualverkehr) bis 2030 von 35-40 Prozent proportional zur Siedlungsentwicklung im Rontal aus. Es braucht laut GVK also ein Infrastrukturangebot, das sich an den Belastungsgrenzen der bestehenden Strassen orientiert und wirtschaftlich vertretbar ist. Damit das Verlagerungspotenzial möglichst ausgeschöpft werden kann, sind neben der Attraktivierung des ÖV und des Langsamverkehrs (Pull-Massnahmen) einschränkende Massnahmen (Push-Massnahmen) beim MIV unumgänglich.

Im Februar 2022 hat das Steuerungsgremium LuzernOst das Gebietsmanagement beauftragt, die Erarbeitung der Parkplatzreglemente für den privaten sowie für den öffentlichen Grund für die drei Rontaler Gemeinden Dierikon, Gisikon und Root auszuschreiben und das Projekt dadurch in allen drei Gemeinden gemeinsam und vor allem zeitgleich anzugehen.

2.1 REGLEMENT ÜBER DIE ABSTELL- UND VERKEHRSFLÄCHEN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND (PARKPLATZREGLEMENT)

Massnahmen auf öffentlichem Grund

Für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Root fehlte bis heute das notwendige Reglement dazu. Das neue vorliegende Reglement wurde auf der Basis des Musterreglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund des Kantons Luzern erstellt. Damit wird sichergestellt, dass in Root ähnliche bis gleiche Rahmenbedingungen gelten wie im Rest des Kantons.

Die konkreten Umsetzungsbestimmungen wie die Höhe der Parkgebühren für die einzelnen öffentlichen Parkplätze sowie die Parkzeiten regelt der Gemeinderat in der entsprechenden Verordnung.

2.2 REGLEMENT ÜBER DIE ABSTELL- UND VERKEHRSFLÄCHEN AUF PRIVATEM GRUND (PARKPLATZREGLEMENT)

Massnahmen auf Privatgrund

In der Gemeinde Root sind einige Bestimmungen zur Parkierung auf privatem Grund bereits im Bau- und Zonenreglement (BZR) in den Art. 38 und 39 festgehalten. Demnach ist schon heute eine Mindestanzahl PW-Parkplätze gemäss der VSS-Norm 640 281 zu erstellen. Diese Bestimmung wird im künftig geltenden Parkplatzreglement in Art. 8 Abs. 2 präzisiert und an die spezifischen Gegebenheiten

angepasst. Die wichtigsten und substanziellsten Änderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen zur Parkierung auf Privatgrund sind:

- Die Gemeinde kann von Bauherrschaften künftig ein Fahrtenmodell verlangen. Ein solches basiert auf der Beurteilung der Auswirkungen eines Bauvorhabens auf das übergeordnete Verkehrsnetz und kann konkrete Massnahmen zur Reduktion der Anzahl Fahrten von und zur Liegenschaft vorsehen, sollten diese zu hoch ausfallen und sich negativ auf das Verkehrssystem auswirken (Art. 5).
- Im Parkierungsreglement betreffend dem Privatgrund werden als Hauptmassnahme Gebiete festgelegt, wo eine spezifische Reduktion des Normbedarfs an Abstellflächen für Autos möglich ist. Zudem wird für alle Gebiete erstmals eine maximal erlaubte Zahl an Parkplätzen festgelegt. Bisher fehlte eine Obergrenze. Dies gilt für Wohnüberbauungen und Unternehmen (Parkplätze für Mitarbeitende) gleichermaßen (Art. 8).
- Künftig müssen Ersatzabgaben bei Unterschreitung der Mindestparkplatzzahl für Autos in jedem Fall geleistet werden. Die Höhe wird so festgelegt, dass Bauherrschaften ein finanzielles Interesse haben, die nötige Anzahl Abstellflächen zu realisieren (Ausnahmen vorbehalten). Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden und können somit zur Erstellung von öffentlichen Parkplätzen sowie zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sowie des ÖV verwendet werden (Art. 16 und 19).
- Für alle Gebiete wird neu eine Pflichtanzahl zu erstellender Velo- und Motorradparkplätze (analog Abstellflächen für Autos) festgesetzt (Art. 21 und 25).
- Mit dem Reglement wird die E-Mobilität gezielt gefördert, indem Vorgaben zur technischen Ausstattung von Abstellflächen für die Installation von Ladestationen für Autos, Motorräder und Velos gemacht werden (Art. 15, 23 und 26).

3. VERNEHMLASSUNG

Die Reglemente über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem sowie öffentlichem Grund lagen vom 3. Januar 2024 bis am 3. Februar 2024 öffentlich zur Vernehmlassung auf. In dieser Zeit gingen je vier Rückmeldungen ein:

Parkplatzreglement auf öffentlichem Grund:

Rückmeldung	Reduktion MIV* vor-handen?	Tarif Fr. 0.50 pro 30min	Ersten 30min gratis	Bewirtschaftung 7 Tage / 24 h	Bemerkungen
Privat 1	Nein	Nein	Nein	Ja	Es kann und darf nicht sein, dass aufgrund von Fehlplanungen der Infrastruktur durch Bund und Kanton der MIV verringert werden soll. Die Verantwortlichen sollen und müssen für ihre Fehlplanungen zur Verantwortung gezogen werden. Ein schnelles Handeln bei der Infrastruktur ist angesagt! Tarif soll progressiv steigen. Die ersten 300 min günstig, danach Kosten markant steigern. Es sollten die ersten 120 min gratis sein.
GLP Root	Nein	Ja	Ja	Ja	Die GLP Root begrüsst das neue PP-Reglement. Diverse PP erfüllen heute eine verkehrsberuhigende Funktion. Die GLP setzt sich dafür ein, dass diese Funktion erhalten bleibt, idealerweise mit kleinen Rabatten vor den Parkplätzen.
Die Mitte	Ja	Ja	Ja	Ja	Das Gratis-Parkieren für Gottesdienst-Besucher muss weiter möglich sein.
Kirchenrat	Ja	Ja	Ja	Ja	Die Kirchengemeinde befürwortet die Bewirtschaftung der 48 Parkplätze zwischen dem Pfarreiheim und dem Röseligarten. Betreffend Handhabung mit dem Parkieren der Lehrerschaft und des Unterhalts des Parkplatzes, geben wir uns gesprächsbereit. Für das weitere Vorgehen und die Umsetzung erwarten wir von der Gemeinde Root, dass wir mit ins Boot genommen werden und gemeinsam eine Lösung erarbeiten.

* motorisierter Individualverkehr

Dem Gemeinderat ist die Begründung allgemein wichtig. Bezüglich Bewirtschaftung des privaten Parkplatzes der Kirchgemeinde entscheidet grundsätzlich der Kirchenrat. Eine Absprache mit dem Kirchenrat und dem Umgang mit dem Parkplatz der Kirchgemeinde ist auch im Sinne der Gemeinde.

Parkplatzreglement auf privatem Grund:

Rückmeldung	Reduktion MIV vorhanden?	Mind. und max. Werte	Definition Gebiete A, B, C	Bemerkungen
Privat 1	Nein	Nein	Nein	Es kann und darf nicht sein, dass aufgrund von Fehlplanungen der Infrastruktur durch Bund und Kanton der MIV verringert werden soll. Die Verantwortlichen sollen und müssen für ihre Fehlplanungen zur Verantwortung gezogen werden. Ein schnelles Handeln bei der Infrastruktur ist angesagt! Ein Reglement für Parkflächen auf privatem Grund ist unnötig und ein massiver Eingriff. Werte sind zu klein bemessen. Gebiete sind unlogisch und unsinnig definiert.
GLP Root	Ja	Ja	Ja	Reduktionszonen werden begrüsst. Der ÖV muss in der Lage sein, den durch die Verdichtung und der PP-Reduktion entstehenden Mobilitätsbedarf attraktiv zu bewältigen. Das bestehende Angebot reicht aber als Pull-Massnahme nicht aus.
Die Mitte	Nein	Nein	Ja	Wenn das freiwillige Projekt sich sehr gut bewährt, kann es später immer noch zwingend eingeführt werden.
Privat 2	Nein	Nein	Nein	Die Studentenwohnungen sind als MFH zu deklarieren und bezüglich der Abstellplätze den MFH gleichzustellen. Reduzierter Normbedarf ist zu tief angesetzt und lässt keinen Spielraum für spezielle Konstellationen zu. Ein Teil des Gebietes A soll dem Gebiet B zugeteilt werden. Art. 9 Abs. 1 Ziff. b ist ersatzlos zu streichen. Ohne Individualverkehr verlieren die Geschäfte in Root ihre Kunden. Werte nicht sinnvoll. Gebietsaufteilung nicht sinnvoll.

Der Gemeinderat nimmt die Verkehrsproblematik ernst und trifft diesbezüglich auch Massnahmen bei der Berechnung von Parkplätzen. Bereits heute waren gemäss VSS-Normen, Reduktionen bei der Erstellung von Parkplätzen möglich.

Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung von LuzernPlus sowie dem Kanton Luzern wurden grösstenteils in das Reglement eingepflegt. Diese betrafen unter anderem rechtliche Formulierungen und Präzisierungen.

4. ANTRAG DES GEMEINDERATES

Antrag 1

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Zustimmung zum Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf öffentlichem Grund.

Antrag 2

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Zustimmung zum Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund.

Inkrafttreten

Im Fall der Annahme plant der Gemeinderat eine Inkraftsetzung des neuen Rechts per 1. Januar 2025.

ANHANG REGLEMENT ÖFFENTLICH

REGLEMENT ÜBER DIE ABSTELL- UND VERKEHRSFLÄCHEN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND (PARKPLATZREGLEMENT)

Vom Gemeinderat am 19.10.2023 zuhanden der öffentlichen Mitwirkung verabschiedet

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeine Bestimmungen	44
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	44
Art. 2 Verwendung von Gebühren	44
Teil B Dauerparkieren	44
Art. 3 Gebührenpflicht	44
Art. 4 Dauerparkkarten	44
Art. 5 Gültigkeit der Parkkarte und Anbringung	44
Art. 6 Parkplätze	44
Art. 7 Rechtsstellung der Fahrzeughaltenden	45
Art. 8 Gebühren und Gültigkeitsdauer	45
Art. 9 Gebührenerhebung	45
Art. 10 Rechtsschutz	45
Teil C Zeitlich beschränktes Parkieren	45
Art. 11 Gebührenpflicht	45
Art. 12 Gebühren	45
Art. 13 Blaue Zone	45
Teil D Strafbestimmungen	45
Art. 14 Gebührenhinterziehung	45
Art. 15 Übertretungen	45
Teil E Schlussbestimmungen	45
Art. 16 Vollzug	45
Art. 17 Vorbehalt	45
Art. 18 Inkrafttreten	45

Die Gemeinde Root erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

Teil A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Parkplatzreglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- 2 Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder, auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Verwendung von Gebühren

- 1 Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Teil B Dauerparkieren

Art. 3 Gebührenpflicht

- 1 Fahrzeughaltende, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.
- 2 Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Art. 4 Dauerparkkarten

- 1 Für die dafür vorgesehenen öffentlichen Parkplätze besteht die Möglichkeit, Parkkarten für dauerndes Parkieren beziehen.
- 2 Die Gemeinde kann die Anzahl der Parkkarten für bestimmte Parkplätze beschränken und für vor Ort erwerbstätige Personen einschränken.
- 3 Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Herausgabe von Parkkarten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Parkplatzverordnung. Er kann die Herausgabe von Parkkarten Dritten übertragen.

Art. 5 Gültigkeit der Parkkarte und Anbringung

- 1 Die Parkkarte ist nur für das Fahrzeug des aufgeführten Kontrollschildes gültig.
- 2 Die Parkkarte ist sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

Art. 6 Parkplätze

- 1 Die Parkplätze werden durch den Gemeinderat gemäss Plan in der Parkplatzverordnung festgelegt, signalisiert und markiert.

- 2 Der Gemeinderat kann in der Parkplatzverordnung die Gültigkeit der Parkkarten gemäss Art. 4 auf einzelne Parkplätze beschränken.

Art. 7 Rechtsstellung der Fahrzeughaltenden

- 1 Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld.
- 2 Hoheitliche Anordnungen gelten auch für Fahrzeughaltende, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

Art. 8 Gebühren und Gültigkeitsdauer

- 1 Die Dauerparkiergebühren werden vom Gemeinderat in der Parkplatzverordnung festgelegt. Sie richten sich nach § 28 Abs. 2 des Strassengesetzes.
- 2 Die Tagesparkkarte kostet: CHF 5.00.- bis CHF 15.-.
- 3 Die Dauerparkiergebühr pro Monat beträgt: CHF 50.- bis CHF 100.-.
- 4 Die Dauerparkiergebühr pro Jahr beträgt: CHF 500.- bis CHF 1'200.-.
- 5 Der Gemeinderat kann die Gebühren gemäss Abs. 3 und Abs. 4 in begründeten Fällen für ausgewählte Nutzerkreise herabsetzen.

Art. 9 Gebührenerhebung

- 1 Parkkarten sind im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz vom 1. Januar 1994 sowie der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010.
- 2 Eine anteilmässige Rückerstattung ist nur bei Wohnsitzwechsel für die ganzen nicht benützten Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr, möglich.

Art. 10 Rechtsschutz

- 1 Der Gemeinderat erlässt auf Gesuch hin einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes.

Teil C Zeitlich beschränktes Parkieren

Art. 11 Gebührenpflicht

- 1 Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.
- 2 Die maximale Parkdauer für das beschränkte Parkieren beträgt 24 Stunden.

Art. 12 Gebühren

- 1 Gebühren werden vom Gemeinderat in der Parkplatzverordnung festgelegt. Sie richten sich nach § 27 Abs. 2 des Strassengesetzes.
- 2 Die Gebühren sind digital oder bar zu entrichten. Für die Bezahlung mit Bargeld stellt die Gemeinde entweder den Kauf einer Parkierungsbewilligung, eine Parkuhr oder einen Parkplatzdienst zur Verfügung.
- 3 Die Gebühren betragen mindestens CHF 00.50 bis maximal CHF 5.- pro Stunde und sind von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr zu entrichten. Während der ersten 30 Minuten ist das Parkieren kostenlos.
- 4 Die Gebühren auf Parkfeldern für Gesellschaftswagen betragen mindestens Fr. CHF 2.- bis maximal CHF 15.- pro Stunde.
- 5 Der Gemeinderat kann gebührenfreie Zeiten festlegen.
- 6 Gebühren können mit zunehmender Parkzeit linear, degressiv oder progressiv ausgestaltet werden. Der Gemeinderat kann die zulässige Parkzeit beschränken.

- 7 Der Gemeinderat kann in der Verordnung für begründete Ausnahmen Parkplätze ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung befreien. Er kann die Gebühren temporär erhöhen oder aussetzen.

Art. 13 Blaue Zone

- 1 In den in Art. 4 Abs. 1 der Parkplatzverordnung sowie der Karte in deren Anhang als «Blaue Zone» bezeichneten Gebieten ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeit gestattet.
- 2 Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, wird dies auf einer Zusatztafel angegeben.

Teil D Strafbestimmungen

Art. 14 Gebührenhinterziehung

- 1 Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des kantonalen Gebührengesetzes anwendbar.

Art. 15 Übertretungen

- 1 Übertretungen werden nach der Strassenverkehrsgesetzgebung im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Teil E Schlussbestimmungen

Art. 16 Vollzug

- 1 Der Vollzug dieses Parkplatzreglements obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat erlässt mit dem Inkrafttreten des Parkplatzreglements eine Parkplatzverordnung.

Art. 17 Vorbehalt

- 1 Die Strassengesetzgebung und die Strassenverkehrsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 18 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch die Stimmberechtigten vom xx.xx.xxxx auf den xx.xx.xxxx in Kraft.

Root, den...

Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

ANHANG REGLEMENT PRIVAT

REGLEMENT ÜBER DIE ABSTELL- UND VERKEHRSFLÄCHEN AUF PRIVATEM GRUND (PARKPLATZREGLEMENT)

Vom Gemeinderat am 19.10.2023 zuhanden der öffentlichen Mitwirkung verabschiedet

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeine Bestimmungen	46
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	46
Art. 2 Begriffsbestimmungen	46
Art. 3 Zuständige Behörde	46
Art. 4 Mobilitätskonzepte	46
Art. 5 Fahrtenmodell	47
Teil B Erstellung von Abstellplätzen für Personewagen	47
Art. 6 Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen	47
Art. 7 Berechnung des Bedarfs	47
Art. 8 Bedarf an Abstellplätzen	47
Art. 9 Weitere Reduktionen bei besonderen Voraussetzungen	48
Art. 10 Abstellplätze für Fahrzeuge Gehbehinderter	48
Art. 11 Abstellplätze für schwere Motorwagen	48
Art. 12 Lage der Abstellplätze	48
Art. 13 Geometrie und Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen	48
Art. 14 Sicherstellung der Benützbarkeit	49
Art. 15 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	49
Teil C Ersatzabgaben	49
Art. 16 Voraussetzungen	49
Art. 17 Berechnung	49
Art. 18 Herabsetzung und Erlass	49
Art. 19 Verwendung	49
Art. 20 Fälligkeit	49
Teil D Erstellung von Abstellplätzen für Zweiräder	49
Art. 21 Abstellplätze für leichte Zweiräder (Velos)	49
Art. 22 Bedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder	50
Art. 23 Ladeinfrastruktur für Elektrovelos	50
Art. 24 FäG, Spielgeräte, Kinderwagen	50
Art. 25 Bedarf an Abstellplätzen für Motorräder und Roller	50
Art. 26 Ladeinfrastruktur für Elektromotorräder	50
Teil E Schlussbestimmungen	50
Art. 27 Strafbestimmungen	50
Art. 28 Vollzug	50
Art. 29 Hängige Verfahren	50
Art. 30 Inkrafttreten	50
Teil F Anhang	51
Anhang A: Flächendefinition grafische Darstellung gemäss SIA 416 (Quelle)	51
Anhang B: Übersichtsplan Reduktionsgebiete	52

Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund

Die Einwohnergemeinde Root erlässt, gestützt auf die §§ 19 und 96 des Strassengesetzes des Kantons Luzern (StrG) vom 21. März 1995 (Stand 01.01.2020) sowie die Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand 01.01.2021), folgendes Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement (nachfolgend PPR genannt)):

Teil A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

- Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- Regelungsinhalt:
 - die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen und maximal zulässigen Abstellplätze für Personewagen (Abstellplätze)
 - die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen Abstellplätze für Motorräder, leichte Zweiräder sowie für fahrzeugähnliche Geräte (FäG) wie Kinderwagen.
 - die Leistung von Ersatzabgaben
- Es berücksichtigt die Verkehrsbelastung, die Bedürfnisse des Umwelt- und Ortsbildschutzes, der Wohnbevölkerung sowie des Gewerbes und der Industrie.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede gedeckte oder offene Fläche, die zum Parkieren eines leichten Motorwagens (bis 3'500 kg) oder eines Zweiradfahrzeugs geeignet und bestimmt ist.
- Zweiradfahrzeuge sind leichte Zweiräder, Motorräder und Roller. Zu den leichten Zweirädern gehören gemäss VSS-Norm 40 060 (Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) Fahrräder (Velos) und Motorfahrräder (Mofas).
- Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendepunkte und dergleichen.

Art. 3 Zuständige Behörde

- Bei den in diesem Reglement mit Gemeinde bezeichneten Stellen ist der Gemeinderat zuständig, soweit er die Kompetenz nicht an andere Stellen delegiert hat.
- Die Gemeinde setzt das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen nach den Art. 8 ff. und Art. 21 ff. sowie die Ersatzabgaben nach den Art. 16 ff. in der Baubewilligung fest. Sie verfügt in der Baubewilligung auch über die Herabsetzung des Ausmasses der Abstell- und Verkehrsflächen, deren Aufteilung auf mehrere Grundstücke oder das Verbot ihrer Erstellung gemäss Art. 9.

Art. 4 Mobilitätskonzepte

- Die Gemeinde kann, ergänzend zu Art. 38 Abs. 6 des Bau- und Zonenreglements für Projekte mit mehr als 30

- Parkplätzen in Planungs- und Baubewilligungsverfahren Mobilitätskonzepte verlangen, wenn
- a) sich Überlastungen auf dem übergeordneten Strassennetz abzeichnen;
 - b) eine nutzungsbezogene Zuordnung von Parkplätzen aufgehoben wird, oder
 - c) wenn Fahrtenmodelle zum Einsatz kommen.
- 2 Mobilitätskonzepte zeigen für besondere Nutzungen und besondere Verhältnisse Massnahmen auf, die den induzierten Verkehr mit den Strassenkapazitäten sowie mit dem öffentlichen Verkehr und Langsamverkehr abstimmen.
 - 3 Die Aspekte des Mobilitätskonzepts richten sich nach Art. 38 Abs. 6 des Bau- und Zonenreglements.
 - 4 Das Controlling bezüglich Funktionsfähigkeit eines Mobilitätskonzepts obliegt der Gemeinde. Diese kann die Überprüfung an die Eigentümerschaften oder an Externe übertragen und die notwendigen Unterlagen sowie Berichte einfordern.

Art. 5 Fahrtenmodell

- 1 Die Gemeinde kann im Planungs- und Baubewilligungsverfahren anstelle oder zusätzlich zu einer maximal zulässigen Zahl der Abstellplätze für Personenwagen eine maximal zulässige Zahl der Fahrten festlegen.
- 2 Mit Fahrtenmodellen können Nutzungen mit erheblichem Verkehrsaufkommen an raumplanerisch geeigneten oder erwünschten Lagen zugelassen werden.
- 3 Fahrtenmodelle müssen folgende Mindestinhalte aufweisen:
 - a) Ziel, Zweck und Zuständigkeiten
 - b) Verkehrsgutachten
 - c) maximal zulässige Fahrtenzahl im Zusammenspiel mit Angebot an Abstellplätzen
 - d) Regelung der Übertragung von Fahrten
 - e) Regelung Betriebsorganisation
 - f) Regelung Monitoring
 - g) Massnahmen und Sanktionen, sofern Ziele nicht erreicht werden
- 4 Zur Einhaltung der maximal zulässigen Zahl der Fahrten legt die Gemeinde geeignete organisatorische oder verkehrliche Massnahmen sowie Abgaben fest.

Teil B Erstellung von Abstellplätzen für Personenwagen

Art. 6 Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen

- 1 Betreffend Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen für Personenwagen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 38 Abs. 1 und 2 des Bau- und Zonenreglements.
- 2 Diese Bestimmungen gelten auch bei Erweiterungen, neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden sowie bei Zweckänderungen, sofern sie einen vermehrten Bedarf an Abstell- und Verkehrsflächen und/oder Mehrverkehr zur Folge haben, die Kosten zumutbar sind und soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Vorbehalten bleibt Art. 9.

Art. 7 Berechnung des Bedarfs

- 1 Die Anzahl der Abstellplätze richtet sich, ergänzend zu Art. 38 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements, nach den örtlichen Verhältnissen, der Nutzung des Grundstücks und der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs sowie der Qualität des Fuss- und Veloverkehrs.
- 2 Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen sowie bei neubauähnlichen Umbauten sind die nach Art. 8 berechneten Abstellplätze zu erstellen.

- 3 Bei Erweiterungen und Zweckänderungen ist die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung nach Art. 8 zu berechnen. Soweit die neue Nutzung mehr Abstellplätze erfordert, sind diese grundsätzlich zu erstellen.
- 4 Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird die Anzahl der Abstellplätze für jede Nutzungsart separat berechnet.

Art. 8 Bedarf an Abstellplätzen

- 1 Als Normbedarf wird diejenige Anzahl Abstellplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn bei einer Baute oder Anlage die Verkehrsbedürfnisse ausschliesslich mit privaten Verkehrsmitteln befriedigt werden müssen.
- 2 Für die Berechnung des Normbedarfs gelten die Bestimmungen gemäss Art. 38 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements. Der Normbedarf richtet sich demnach nach der Nutzungsart, der Hauptnutzfläche (HNF), der Verkaufsfläche (VF), der Anzahl Arbeitsplätze oder nach besonderen Erhebungen im Einzelfall gemäss nachfolgender Tabelle:

Nutzungsart	Abstellplätze (A.) für Bewohnende oder Beschäftigte	Abstellplätze (A.) für Besuchende oder Kundschaft
Wohnbauten:		
Einfamilienhaus	1 A. pro 90 m ² Hauptnutzfläche pro Gebäude	Zusätzlich 10%, mind. 1 A pro Gebäude
Mehrfamilienhaus	1 A. pro 90 m ² HNF oder 1 A. pro Wohnung	Zusätzlich 10%, mind. 1 A pro Gebäude
Alters- und Studentenwohnungen (Kleinstwohnungen)	1 A. pro 4 Wohnungen	Zusätzlich 10%, mind. 1 A pro Gebäude
Industrie- / Gewerbebetriebe	1 A. pro 100 m ² HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.2 A. pro 100m ² HNF, mind. 1 A. pro Betrieb
Dienstleistungsbetriebe		
Kundenintensive Betriebe	2 A. pro 100 m ² HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	1 A. pro 100 m ² HNF
Übrige Betriebe	2 A. pro 100 m ² HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.5 A. 100 m ² HNF
Verkaufsgeschäfte		
Kundenintensive Verkaufsgeschäfte	2 A. pro 100 m ² Verkaufsfläche (VF)***, mind. 1 A. pro Betrieb	8 A. pro 100 m ² VF
Übrige Geschäfte	1.5 A. pro 100 m ² VF, mind. 1 A. pro Betrieb	3.5 A. pro 100 m ² VF
Spezialnutzungen		
Gastbetriebe, Unterhaltungsstätten, Saalbauten, Schulen, Krankenhäuser, Sportanlagen, Betagtenzentren, Alterssiedlungen, weitere Nutzungen	Normbedarf im Einzelfall gemäss VSS-Norm 40 281	Normbedarf im Einzelfall gemäss VSS-Norm 40 281

* Hauptnutzfläche (HNF) gemäss SIA 416

** Verkaufsflächen (VF) sind die dem Kunden zugänglichen Flächen, einschliesslich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslagefläche

3 Unter Berücksichtigung der Qualität des Fuss- und Veloverkehrs, der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs, der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes wird gemäss Übersichtsplan (Teil F) in den Gebieten A, B und C der Normbedarf reduziert. Der Sollbedarf an Abstellplätzen entspricht folgenden Prozentzahlen des Normbedarfs:

Gebiete	Bewohnende		Beschäftigte		Kundschaft / Besuchende	
	min.	max.	min.	max.	min.	max.
Gebiet A*	40%	80%	30%	50%	100%	100%
Gebiet B*	50%	100%	50%	80%	100%	100%
Gebiet C*	70%	100%	70%	100%	100%	100%
Übriges Gebiet	100%	100%	100%	100%	100%	100%

* der Mindestbedarf gemäss Art. 7 Abs. 2 ist zu erstellen (unabhängig von der Reduktion).

- 4 Die Anzahl der Abstellplätze für Personenwagen kann von den Baugesuchstellenden innerhalb der Minimal- und Maximalwerte frei gewählt werden. Vorbehalten bleibt Art. 38 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements.
- 5 Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellplätzen werden am Ende der Berechnungen abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.
- 6 Verkehrsflächen wie Zu- und Einfahrten können als Abstellplätze angerechnet werden, sofern die Zweckbestimmung der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Der Garagenvorplatz gilt nicht als Abstellplatz.
- 7 Bei Spezialnutzungen im Schichtbetrieb kann der Gemeinderat auf eine Reduktion der Abstellflächen gemäss Abs. 3 verzichten.
 - a) Fragliche Betriebe haben einen Nachweis zu erbringen, dass Beschäftigte ausschliesslich mit dem Personenwagen an den Arbeitsplatz gelangen können bzw. die Wahl eines anderen Verkehrsmittels für sie nicht möglich und/oder zumutbar ist.
 - b) Der Gemeinderat kann eine Reduktion der Abstellflächen während der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs verlangen, sofern der durch Schichtbeginn und -Ende induzierte motorisierte Individualverkehr in die abendliche und/oder morgendliche Spitzenstunde fällt.

Art. 9 Weitere Reduktionen bei besonderen Voraussetzungen

- 1 Die Gemeinde kann das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn
 - a) verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbilds, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, dies erfordern, oder
 - b) bereits eine genügende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr besteht, oder
 - c) die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordert, oder
 - d) für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet würden, oder
 - e) ein Mobilitätskonzept vorgelegt wird (Voraussetzungen und Anforderungen gemäss Art. 4).
- 2 Bei nachgewiesener Mehrfachnutzung kann die Gemeinde bei der Berechnung der Abstellplätze eine Reduktion vornehmen.

- 3 Wird in einem Konzept mit verbindlichen Zielen aufgezeigt, wie die Mobilität der Bewohnenden, der Mitarbeitenden oder der Kundschaft mit anderen Verkehrsmitteln, namentlich dem öffentlichen Verkehr und dem Velo- sowie dem Fussverkehr, gefördert werden kann, und der Nachweis erbracht wird, dass Abstellplätze zu einem späteren Zeitpunkt gebaut werden können, kann der Gemeinderat weitere Reduktionen vornehmen oder Ersatzabgaben verringern.
- 4 Für autoarme Nutzungen kann die minimal erforderliche Zahl der Parkplätze tiefer festgelegt werden, sofern eine reduzierte Nachfrage besteht und bei Bedarf durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die minimal erforderlichen Parkplätze real nachzuweisen oder Ersatzmassnahmen umzusetzen, wenn die reduzierten Parkplätze nicht ausreichen. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

Art. 10 Abstellplätze für Fahrzeuge Gehbehinderter

- 1 Die Anzahl und Gestaltung der Parkplätze für Gehbehinderte richten sich nach der Schweizer Norm SN 521 500 über behindertengerechtes Bauen.

Art. 11 Abstellplätze für schwere Motorwagen

- 1 Für schwere Motorwagen sind bei Bedarf besondere Abstellplätze zu erstellen.

Art. 12 Lage der Abstellplätze

- 1 Die Abstellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück zu erstellen. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück bereitgestellt werden, gegebenenfalls in einer Gemeinschaftsanlage. In diesem Fall hat die Bauherrschaft einen Nachweis vorzulegen, dass zu Gunsten ihres Grundstücks ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Nutzung der Abstellplätze besteht.
- 2 Als angemessene Entfernung gelten:
 - a) 300 Meter vom Baugrundstück bei Abstellplätzen für Bewohnende oder Beschäftigte.
 - b) 100 Meter vom Baugrundstück bei Abstellplätzen für Kundschaft und Besuchende.
- 3 Lassen die örtlichen Verhältnisse die Anordnung der Abstellplätze in angemessenem Abstand nachweislich nicht zu oder falls eine andere Lösung zweckmässiger ist, kann die Gemeinde Ausnahmen gewähren.

Art. 13 Geometrie und Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen

- 1 Die Geometrie der Verkehrsflächen richtet sich nach den technischen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Die VSS-Normen sind wegleitend.
- 2 Die Abstell- und Verkehrsflächen sind verkehrsgerecht anzulegen.
- 3 Die Abstell- und Verkehrsflächen sind zu begrünen. Wo dies nach den örtlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse nicht zweckmässig ist, sind in begründeten Fällen Ausnahmen möglich. Betreffend die Materialisierung der Oberfläche offener Abstellplätze gelten die Bestimmungen gemäss Art. 38 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements.
- 4 Bei grösseren Überbauungen und bei Bauten mit grossem Verkehrsaufkommen kann verlangt werden, dass die Abstell- und Verkehrsflächen zu einem wesentlichen Teil in unterirdischen Sammelgaragen anzulegen sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

- 5 Grossflächige, offene Parkieranlagen sind zugunsten mehrgeschossiger Anlagen zu vermeiden. Die Parkplätze sind, wenn möglich in das Gebäude zu integrieren. Offene Parkierung – insbesondere – in den Arbeitsgebieten sind zu überdachen und energetisch zu nutzen, wenn dies ortsbaulich verträglich, technisch machbar und wirtschaftlich zweckmässig ist.
- 6 Die einschlägigen technischen Normen, wie Abstellplatzanordnung oder Befahrbarkeit, sind zu berücksichtigen.

Art. 14 Sicherstellung der Benützbarkeit

- 1 Die bestehenden Abstell- und Verkehrsflächen sind in ihrer Zweckbestimmung zu erhalten. Deren Beseitigung oder Zweckänderung sowie das Erstellen/Markieren zusätzlicher Abstellplätze bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- 2 Die in der Baubewilligung für bestimmte Benutzerkategorien vorgeschriebenen Abstellplätze sind für diese zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.

Art. 15 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

- 1 Betreffend Bedarf und Pflicht zur Installation von Ladestationen und Infrastruktur für Elektrofahrzeuge gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der Planungs- und Bauverordnung (PBV) des Kantons Luzern sowie Art. 38 Abs. 5 des Bau- und Zonenreglements.
- 2 Einzubauen sind mindestens eine ausreichende Anschlussleitung sowie eine adäquate Energieverteilungsinfrastruktur in den zur Parkierung von Motorfahrzeugen vorgesehenen Bereichen für die spätere Installation der Ladeinfrastruktur der Ausbaustufe C1 «Power to garage» mit der Anforderung «Zielwert».
- 3 Die Energieversorgung von Bebauungen und Gebäuden, die unter die in Abs. 1 genannten Bestimmungen fallen, ist so auszugestalten, dass 100 % der Abstellplätze mit Ladeinfrastruktur ausgestattet werden können und eine zeitgleiche Nutzung sämtlicher Ladestationen – inklusive jener für Zweiräder gemäss Art. 21 und Motorräder gemäss Art. 26 – möglich ist.
- 4 Die Erfüllung dieser Anforderungen ist bei der Baueingabe durch ein Konzept für die Elektromobilität zu belegen.

Teil C Ersatzabgaben

Art. 16 Voraussetzungen

- 1 Die Mindestanzahl der Abstellplätze kann gemäss Art. 9 auf Antrag der Bauherrschaft unterschritten werden. Für jeden Abstellplatz für Personenwagen, der das Minimum der zu erstellenden Abstellplätze gemäss Art. 8 unterschreitet, ist eine angemessene Ersatzabgabe gemäss Art. 17 zu entrichten.
- 2 Die minimal erlaubte Anzahl Abstellplätze ergibt sich aus der Berechnung gemäss dem in Art. 8 Abs. 3 bis 6 jeweils definierten Minimalwert pro Gebiet. Die Differenz zwischen diesem Wert und der effektiv erstellten Anzahl Abstellplätze ergibt die Anzahl fehlender Abstellplätze.
- 3 Der Gemeinderat kann die Mindestanzahl der zu erstellenden Abstellplätze herabsetzen, falls die Erstellung von genügend Parkplätzen gemäss Art. 8 aus baulichen, topografischen, räumlichen oder anderen Gegebenheiten nicht möglich oder mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist. Die Bauherrschaft hat einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Art. 17 Berechnung

- 1 Für jeden fehlenden Abstellplatz für Personenwagen ist einmalig eine Ersatzabgabe von CHF 15'000.- zu entrichten:

- 2 Dieser Betrag wird jährlich dem Schweizerischen Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik für die Grossregion Zentralschweiz angepasst. (Baugewerbe total: Basis Oktober 2020 = 100 Punkte; Stand April 2023 = 114.4 Indexpunkte)
- 3 Der Betrag von CHF 15'000.- gemäss Abs. 1 stellt den Mindestbetrag dar und wird auch bei rückläufigem Index nicht unterschritten.

Art. 18 Herabsetzung und Erlass

- 1 Die Gemeinde kann gemäss Art. 95 des Strassengesetzes (StrG) in besonderen Fällen die Ersatzabgaben herabsetzen oder erlassen:
 - a) Insbesondere im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen und Wohnraum oder bei Bauten gemeinnütziger Institutionen. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 9 Abs. 1, lit e.
 - b) Zugunsten autoarmer oder autofreier Siedlungen. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 9 Abs. 1. Die Bauherrschaft hat einen entsprechenden Nachweis, ein Konzept usw. vorzulegen.

Art. 19 Verwendung

- 1 Die Ersatzabgaben sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Personenwagen und Fahrräder, für Optimierungen beim Fuss- und Veloverkehrsnetz sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 20 Fälligkeit

- 1 Die Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Vollendung der Baute vor dem Bezug gemäss § 203 Absatz 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (Stand 01.01.2021). Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.
- 2 Die Gemeinde kann vor Baubeginn die Sicherstellung der Ersatzabgaben verlangen.

Teil D Erstellung von Abstellplätzen für Zweiräder

Art. 21 Abstellplätze für leichte Zweiräder

- 1 Für leichte Zweiräder sind an geeigneten Stellen Abstellplätze bereitzustellen. Das Ausmass der Abstellplätze richtet sich nach der Nutzungsart der Baute oder Anlage. Für Mehrfamilienhäuser und bei verdichteter Bauweise gelten zudem die Bestimmungen gemäss Art. 39 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements.
- 2 Grundsätzlich sind die Abstellplätze für leichte Zweiräder (Velos) in Eingangsnähe zu platzieren, sofern dies die Umstände ermöglichen.
- 3 Erforderliche Abstellplätze für leichte Zweiräder sind in der Regel auf dem Grundstück selbst zu erstellen. Die Abstellplätze für leichte Zweiräder müssen gut zugänglich und an zweckmässiger Lage angeordnet werden.
- 4 Kurz- und Langzeitabstellplätze für leichte Zweiräder müssen folgende Anforderungen zu Ausstattung und Gestaltung erfüllen:
 - a) Die Kurzzeitabstellplätze sind ebenerdig in der Nähe des Gebäudeeinganges zu erstellen. Eine Überdachung ist anzustreben. Sie dürfen nicht in einem abschliessbaren Raum angeordnet werden.
 - b) Die Langzeitabstellplätze sind in einem abschliessbaren, ebenerdig zugänglichen Raum zu erstellen. Bei guter Anbindung über eine befahrbare Rampe oder durch einen genügend grossen Lift, können die Abstellplätze auch in den Untergeschossen angeordnet werden.

- 5 Ein zweckmässiger Anteil der Abstellplätze für leichte Zweiräder ist so auszugestalten, dass Spezialvelos, Veloanhänger, Kindervelos usw. darauf abgestellt werden können.
- 6 Die einschlägigen technischen Normen sind zu berücksichtigen.

Art. 22 Bedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder

- 1 Der Bedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder richtet sich nach der Nutzungsart, der Anzahl Zimmer, der Hauptnutzfläche (HNF), der Verkaufsfläche (VF) und berechnet sich anhand der folgenden Tabelle (Normbedarf):

Nutzungsart	Abstellplätze (A.) für Bewohnende oder Beschäftigte	Abstellplätze (A.) für Besuchende oder Kundschaft
Wohnen	1 A. pro Zimmer*	In Werten für Bewohnende, Beschäftigte enthalten
Gewerbe / Industrie	mind. 0.4 A. pro 100 m ² HNF**	mind. 0.1 A. pro 100 m ² HNF
Verkaufsgeschäfte (ohne Einkaufszentren)		
Geschäfte des täglichen Bedarfs	mind. 1 A. pro 100 m ² HNF	mind. 2 A. pro 100 m ² VF***
Sonstige Geschäfte	mind. 1 A. pro 100 m ² HNF	mind. 1 A. pro 100 m ² VF
Dienstleistungen		
Kundenintensive Betriebe	mind. 1 A. pro 100 m ² HNF	mind. 1.5 A. pro 100m ² HNF
Übrige Betriebe	mind. 1 A. pro 100 m ² HNF	mind. 0.25 A. pro 100m ² HNF
Gastgewerbe	mind. 1 A. pro 100m ² HNF	1 A. pro 5 Sitzplätze
Übrige Nutzungen	Normbedarf im Einzelfall gemäss VSS-Norm 40 065	Normbedarf im Einzelfall gemäss VSS-Norm 40 065

* Halbe Zimmer werden ebenfalls gezählt (z.B. für zehn 4.5-Zimmer-Wohnungen ergeben sich 45 Abstellplätze)

** Hauptnutzfläche (HNF) gemäss SIA 416

*** Verkaufsflächen (VF) sind die dem Kunden zugänglichen Flächen, einschliesslich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslagefläche

- 2 Unter Berücksichtigung der Reduktion des Angebots an Abstellplätzen für Personenwagen gemäss Art. 8 ergibt sich laut Übersichtsplan in den Gebieten A, B und C ein Bedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder mit folgenden Prozentzahlen des Normbedarfs:

Gebiete	Bewohnende	Beschäftigte	Besuchende / Kundschaft
	mindestens	mindestens	mindestens
Gebiet A	100%	100%	100%
Gebiet B	100%	100%	100%
Gebiet C	100%	100%	100%

- 3 Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellplätzen werden abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.
- 4 Die Aufteilung der Abstellplätze in Kurzzeit- und Langzeitabstellplätze erfolgt nach VSS-Norm 40 065 oder der entsprechenden, aktuellen Norm. Bei Wohnnutzungen ist eine Abweichung gegenüber der Norm möglich. Die Bandbreite für die Aufteilung Kurzzeit- und Langzeitabstellplätze beträgt: 15 – 30 % Kurzzeitabstellplätze und 70 – 85 % Langzeitabstellplätze.

Art. 23 Ladeinfrastruktur für Elektrovelos

- 1 Bei Langzeitabstellplätzen in Abstellanlagen für leichte Zweiräder mit mehr als 30 Velos sind mindestens 25 % mit individuell abrechenbaren Lademöglichkeiten für Elektrovelos zu versehen.
- 2 Die elektrische Versorgung der Ladestationen zum Gebäude bzw. zur Überbauung muss so ausgestaltet sein, dass eine zeitgleiche Nutzung aller Ladestationen – inklusive jener für Personenwagen gemäss Art. 15 und Motorräder gemäss Art. 26 – möglich ist.

Art. 24 FäG, Spielgeräte, Kinderwagen

- 1 In Gebäuden mit mehr als einer Wohnung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 39 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements.
- 2 50 % der Abstellflächen für FäG, Spielgeräte und Kinderwagen dürfen für das Abstellen leichter Motorräder verwendet werden.

Art. 25 Bedarf an Abstellplätzen für Motorräder und Roller

- 1 Für Motorräder und Roller sind an geeigneter Stelle ausreichend Abstellplätze bereitzustellen. Die Anzahl der Abstellplätze beträgt mindestens 10 % des Normbedarfs an Abstellplätzen für Personenwagen gemäss Tabelle in Art 8 Abs. 3.

Art. 26 Ladeinfrastruktur für Elektromotorräder

- 1 Alle Abstellplätze für Bewohnende und Beschäftigte müssen mit adäquater Energieverteilungsinfrastruktur ausgestattet sein, damit später bei Bedarf individuell abrechenbare Ladevorrichtungen für Elektromotorräder installiert werden können. Zudem muss die elektrische Versorgung zum Gebäude bzw. zur Überbauung für eine Ausstattung von 100 % aller Abstellplätze und deren zeitgleiche Benutzung – inklusive jener für das Laden elektrischer Personenwagen gemäss Art. 15 und von Elektrovelos gemäss Art. 23 – ausgelegt bzw. vorbereitet sein. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist bei der Baueingabe durch ein Konzept für die Elektromobilität zu belegen.

Teil E Schlussbestimmungen

Art. 27 Strafbestimmungen

- 1 Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement sind die Strafbestimmungen von § 100 des Strassengesetzes anwendbar.

Art. 28 Vollzug

- 1 Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Gemeinde.

Art. 29 Hängige Verfahren

- 1 Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor der Gemeinde hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

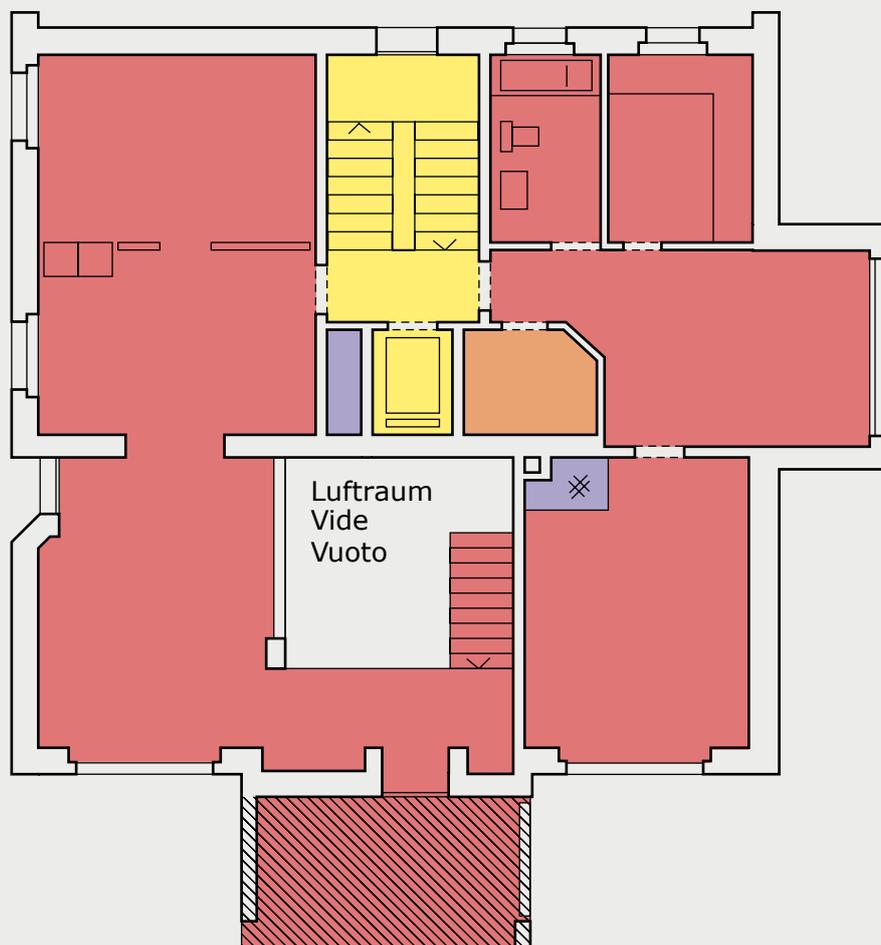
Art. 30 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Teil F Anhang

Anhang A: Flächendefinition grafische Darstellung gemäss SIA 416 (Quelle)

-  Hauptnutzfläche HNF, Surface utile principale SUP, Superficie utile principale SUP
-  Nebennutzfläche NNF, Surface utile secondaire SUS, Superficie utile secondaria SUS
-  Verkehrsfläche VF, Surface de dégagement SD, Superficie di circolazione SCIR
-  Funktionsfläche FF, Surface d'installations SI, Superficie delle installazioni SI
-  Aussen-Nutzfläche ANF, Surface externe utile SEU, Superficie utile esterna SUE
-  Konstruktionsfläche tragend KFT, Surface de construction porteuse SCP, Superficie di costruzione portante SCP
-  Konstruktionsfläche nichttragend KFT, Surface de construction non porteuse SCP, Superficie di costruzione non portante SCP



Anhang B: Übersichtsplan Reduktionsgebiete

Gebiete für die Reduktion des Normbedarfs *

-  Gebiet A
-  Gebiet B
-  Gebiet C
-  Übriges Gebiet

 Bushaltestelle

 Bahnhof

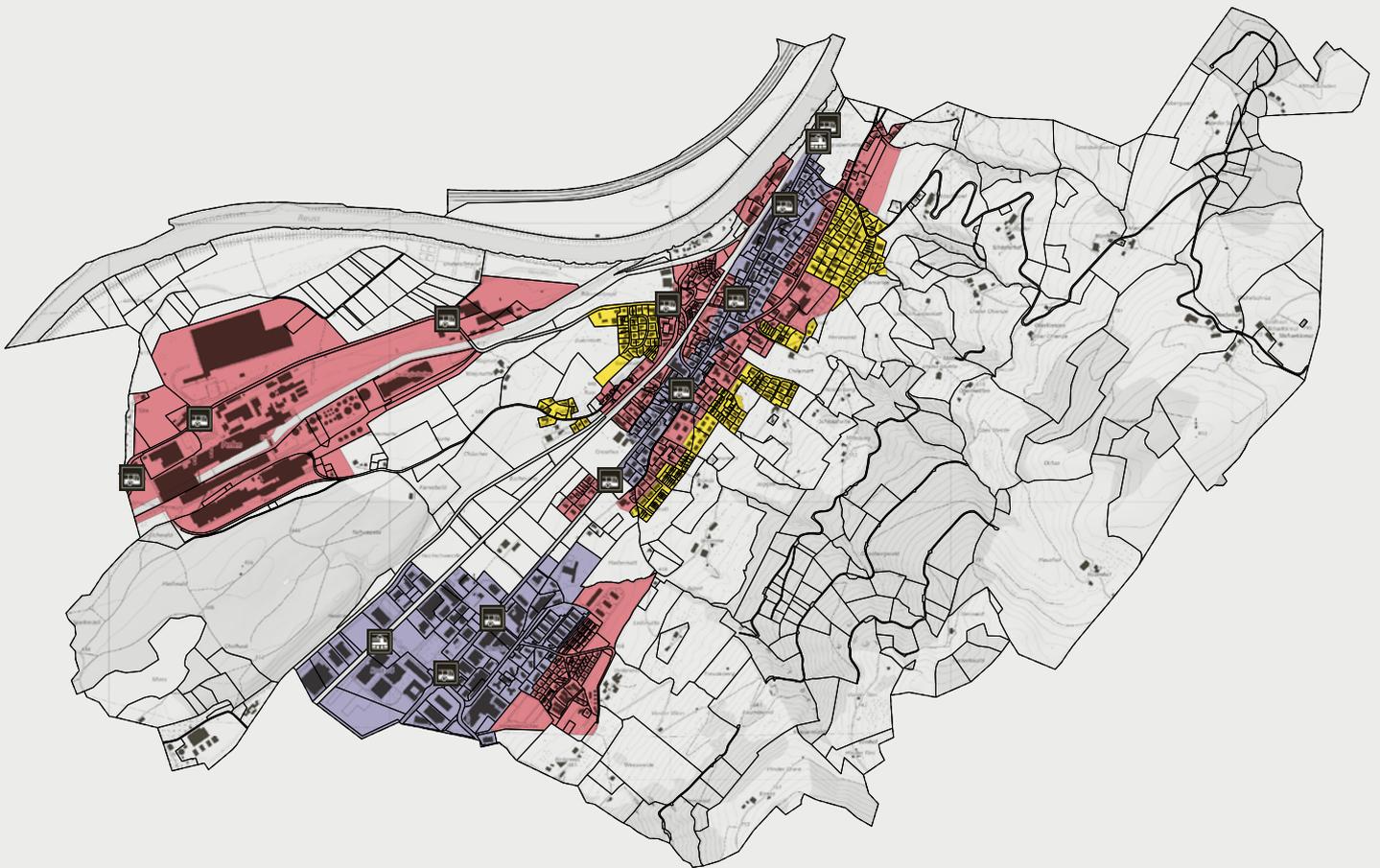
* gemäss Art. 8 Abs. 3, PP-Reglement Privatgrund

Root, den...

Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Dieses Reglement wurde von der Stimmbevölkerung am xx.xx.xxxx beschlossen. Es wurde vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom xxxx genehmigt.



TRAKTANDUM 3

BEWILLIGUNG EINES ZUSATZKREDITS VON CHF 300'000.00 ZUM SONDERKREDIT FÜR DEN NEUBAU DES JUGENDHAUSES

Ausgangslage Jugendhaus

An der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022 haben die Stimmberechtigten einen Sonderkredit von CHF 1'100'000.00 für den Bau eines Jugendhauses bei der Schulanlage Oberfeld bewilligt.

In der Folge wurde die Detailplanung vorgenommen. Das Raumprogramm wurde dabei nicht vergrössert und es wurden auch keine Sonderwünsche nachträglich aufgenommen. Für den Bau des Jugendhauses wurde ein Generalunternehmungsauftrag öffentlich ausgeschrieben.

Obwohl der Auftrag öffentlich ausgeschrieben wurde, haben nur wenige Unternehmungen die Eingabeunterlagen bestellt. Von den wenigen Bestellungen ist schlussendlich nur ein Angebot eingegangen.

Der Angebotspreis betrug CHF 1'478'000.00 zuzüglich CHF 44'000.00 für die Werkleitungen und CHF 45'000.00 für die Photovoltaikanlage. Bei diesen Preisen waren die Architekturleistungen, die Anschluss- und Baubewilligungsgebühren sowie die weiteren Nebenkosten nicht inbegriffen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten hätte sich der Gesamtpreis auf ca. CHF 1'650'000.00 belaufen.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat das öffentliche Beschaffungsverfahren für einen GU-Auftrag abgebrochen. Auf die erneute Ausschreibung eines GU-Auftrages wurde verzichtet. Stattdessen wurde die WP Architektur GmbH beauftragt, sämtliche Arbeitsgattungen separat auszuschreiben.

Die Gesamtkosten belaufen sich nach Ausschreibung der einzelnen Leistungen neu auf CHF 1'400'000.00.

Situation Pumptrack

Gleichzeitig mit dem Sonderkredit für das Jugendhaus haben die Stimmberechtigten mit dem Budget 2023 einen Investitionskredit von CHF 500'000.00 für den Bau eines Pumptrackes bewilligt.

Der Bau des Pumptracks hat vom Bauablauf her einen direkten Zusammenhang mit dem Jugendhaus (Terrainangleichung, Werkleitungen, Baustellenzufahrt, gleichzeitiges Baubewilligungsverfahren). Aus diesem Grund werden die beiden Projekte gleichzeitig realisiert. Beim Pumptrack kann der bewilligte Kredit von CHF 500'000.00 eingehalten bzw. sogar um ca. CHF 50'000.00 unterschritten werden.

Trotz der gleichzeitigen Ausführung dürfen die beiden Projekte kreditrechtlich nicht zusammengeführt werden.

Projektstand

Der Gemeinderat hat Ende März 2024 die Baubewilligung für beide Projekte erteilt. Bei der Drucklegung der vorliegenden Botschaft war noch nicht bekannt, ob der Entscheid definitiv in Rechtskraft erwachsen ist. Die bis anhin angefallenen Kosten belaufen sich auf ca. CHF 50'000.00.

Bei einer Zustimmung zu diesem Zusatzkredit erfolgen in den nächsten Wochen die Arbeitsvergaben und anschliessend ist der Baustart auf den Herbst 2024 geplant. Der Bezug erfolgt im Sommer 2025.

Zusatzkredit für Jugendhaus

Gesamtkosten gemäss neuer Berechnung	CHF	1'400'000.00
--------------------------------------	-----	--------------

bereits bewilligter Sonderkredit 14.12.2022	CHF	1'100'000.00
---	-----	--------------

beantragter Zusatzkredit	CHF	300'000.00
---------------------------------	------------	-------------------

Der Jugendarbeit unteres Rontal wurden für den Bau des Jugendhauses verschiedene Sponsorenbeiträge im Umfang von CHF 110'000.00 zugesichert.

Aufgrund des Bruttoprinzips dürfen diese Sponsorenbeiträge vom beantragten Zusatzkredit nicht in Abzug gebracht werden. Der Kredit muss auf die Bruttosumme erteilt werden, die effektive Belastung der Gemeinde reduziert sich unter Berücksichtigung des Sponsorenbeitrages auf CHF 190'000.00.

Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde Root

Der Zusatzkredit hat auf den Finanzhaushalt der Gemeinde keine grossen Auswirkungen. Knapp über die Hälfte der zusätzlichen Auslagen sind durch die Minderkosten beim Pumptrack (ca. CHF 50'000.00) sowie durch die Sponsoringbeiträge (CHF 110'000.00) gedeckt.

Es ist mit folgenden Mehrkosten zu rechnen:

- Jährliche Kosten in Form von Abschreibungen auf 40 Jahre von CHF 7'500.00 (CHF 300'000.00 geteilt durch 40 Jahre).
- Die jährlichen Zinskosten hängen vom jeweiligen Zinssatz bei der Kreditaufnahme ab. Intern muss gemäss den kantonalen Vorgaben ein kalkulatorischer Zins von 2 % des Restbuchwertes verrechnet werden, was auf die ganze Laufzeit von 40 Jahren im Schnitt jährlich rund CHF 3'000.00 entspricht. Aufgrund der jährlichen Abschreibungen fällt dieser kalkulatorische Zins zu Laufzeitbeginn deutlich höher aus und reduziert sich nach 40 Jahren auf Null. Die effektiven Kosten hängen allerdings von der tatsächlichen Kreditaufnahme und den konkreten Fremdkapitalzinsen ab. Aktuell muss die Gemeinde keinen Kredit aufnehmen.
- Die jährlichen Brutto-Betriebsmehrkosten werden auf CHF 4'500.00 geschätzt (1.5 % von CHF 300'000.00).

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, dem Zusatzkredit von CHF 300'000.00 für den Neubau eines Jugendhauses zuzustimmen.

Der Bericht der Controlling-Kommission ist auf Seite 9 abgedruckt.





Platz 1a
6039 Root D4
T 041 455 56 00
info@gemeinde-root.ch
www.gemeinde-root.ch